



*svvor asdpo*

**Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht**  
www.svvor.ch

**Association suisse du droit public de l'organisation**  
www.asdpo.ch

Jahrbuch  
2016  
2017

## Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht

Annuaire  
2016  
2017

## Droit public de l'organisation – responsabilité des collectivités publiques – fonction publique



Stämpfli Verlag

---

Jahrbuch / Annuaire 2016/17

**Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht –  
öffentliches Dienstrecht**

**Droit public de l'organisation – responsabilité des  
collectivités publiques – fonction publique**

© Stämpfli Verlag AG Bern

---

***svvor asdpo***



---

**Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht**

[www.svvor.ch](http://www.svvor.ch)

**Association suisse du droit public de l'organisation**

[www.asdpo.ch](http://www.asdpo.ch)

© Stämpfli Verlag AG Bern

---

**Verwaltungsorganisationsrecht –  
Staatshaftungsrecht –  
öffentliches Dienstrecht**

**Droit public de l'organisation –  
responsabilité des collectivités  
publiques – fonction publique**

**Jahrbuch / Annuaire  
2016/17**



**Stämpfli Verlag  
Stämpfli Editions**

© Stämpfli Verlag AG Bern

---

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Information bibliographique de la Deutsche Nationalbibliothek  
La Deutsche Nationalbibliothek a répertorié cette publication dans la Deutsche Nationalbibliografie; les données bibliographiques détaillées peuvent être consultées sur Internet à l'adresse <http://dnb.d-nb.de>.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z. B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Tous droits réservés, en particulier le droit de reproduction, de diffusion et de traduction. Sans autorisation écrite de l'éditeur, l'œuvre ou des parties de celle-ci ne peuvent pas être reproduites, sous quelque forme que ce soit (photocopies, par exemple), ni être stockées, transformées, reproduites ou diffusées électroniquement, excepté dans les cas prévus par la loi.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2017  
© Stämpfli Editions SA Berne · 2017  
[www.staempfliverlag.com](http://www.staempfliverlag.com)

ISBN Print 978-3-7272-0487-6

Über unsere Online-Buchhandlung [www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com)  
sind zudem folgende Ausgaben erhältlich:

Dans notre librairie en ligne [www.staempflishop.com](http://www.staempflishop.com),  
les versions suivantes sont également disponibles :

ISBN Judocu 978-3-0354-1461-5  
ISBN E-Book 978-3-7272-0488-3

© Stämpfli Verlag AG Bern

---

# Die Haftung des Staates für seine Geodaten

DANIEL KETTIGER

## Inhalt

1. Einleitung.....	104
1.1 Problemaufriss.....	104
1.2 Begriffliches.....	105
1.3 Abgrenzung.....	107
2. Die Haftung des Staates anhand von Fallgruppen.....	107
2.1 Grundsätzliches zur Staatshaftung.....	107
2.2 Erläuterungen zur Prozesskette «Geobasisdaten».....	109
2.3 Haftung für falsche Information.....	111
2.4 Haftung für Geheimnis- und Schutzrechtsverletzungen.....	119
2.5 Haftung für gestörten Informationszugang.....	122
2.6 Haftung für Vollzugslücken?.....	124
3. Spezialhaftung.....	125
3.1 Grundbuchdaten.....	125
3.2 Amtliche Vermessung.....	125
3.3 Kataster der Öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).....	127
4. Haftung für die Beglaubigung von Geodaten.....	131
4.1 Auszüge der amtlichen Vermessung.....	131
4.2 Auszüge aus dem ÖREB-Kataster.....	132
5. Open Geodata.....	132
6. Haftung bei mehreren Schädigern.....	133
6.1 Haftung im Aussenverhältnis.....	133
6.2 Haftung im Innenverhältnis.....	135
7. Schluss.....	136
Literatur- und Materialienverzeichnis.....	138
Verzeichnis der Rechtserlasse.....	140

## 1. Einleitung

### 1.1 Problemaufriss

Raumbezogene Daten hatten im Rahmen des staatlichen Handelns schon immer eine gewisse Bedeutung – primär in der Form von Karten für die Schifffahrt und für militärische Zwecke oder als Pläne für Bauwerke. Insbesondere die Entwicklung der Raumplanung sowie des Natur-, Heimatschutz- und Umweltrechts seit den 1960er-Jahren führte dazu, dass Behörden auf allen Staatsebenen der Schweiz immer mehr Geodaten erheben und verwalten und dazu auch verpflichtet sind. Per 1. Januar 2017 forderte alleine das Bundesrecht von der öffentlichen Verwaltung das Erheben, Nachführen und Verwalten von 195 Geobasisdatensätzen.<sup>1</sup> Früher bestanden diese raumbezogenen Daten in Karten- und Planform auf Papier; ihre Abgabe an Dritte erforderte das Kopieren oder Drucken der Karte bzw. des Plans. Mit der elektronischen Datenverarbeitung wurde es möglich, die raumbezogenen Daten in elektronischer Form zu erheben, zu verwalten und – auf Datenträgern oder via Datenleitungen bzw. Internet – an Dritte abzugeben. Mit dem zunehmenden Angebot an amtlichen elektronischen Geodaten erwuchs auch die Frage nach der Haftung des Staates für das Erheben, Nachführen und Verwalten dieser Daten.

Das Thema der Haftung für staatliche Geodaten begleitet auch das Entstehen und den Vollzug des Geoinformationsrechts des Bundes. Ein erster Vorentwurf zum Geoinformationsgesetz (GeoIG), der anfangs 2004 Gegenstand einer informellen Konsultation in Fachkreisen war,<sup>2</sup> sah eine allgemeine, spezialgesetzliche Haftungsnorm vor, wonach der Bund, die Kantone und die Gemeinden unter bestimmten Voraussetzungen für Schäden haften, welche die Folge von mangelhaften Geobasisdaten sind. Dieses Vorhaben musste fallen gelassen werden, nachdem Experten zum Schluss gelangten, Art. 75 BV ermächtigte den Bund nicht zum Erlass einer solchen weitgehenden Haftungsnorm.<sup>3</sup> Mithin ist die Haftung des Staates für seine Geodaten komplex geblieben.

Der Verfasser durfte das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) und teilweise auch Kantone bei der Entstehung und Umsetzung des neuen Geoinformationsrechts begleiten und war oft auch mit Abklärungen in Sachen Haftung befasst. Er durfte sich zudem vertieft mit Fragen der Haftung

<sup>1</sup> Siehe dazu nachfolgend 1.2/a.

<sup>2</sup> Vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7824 f.

<sup>3</sup> Vgl. TSCHANNEN/WYSS, Gutachten Verfassungsgrundlagen, S. 28; BUNDESAMT FÜR JUSTIZ.

für Luftfahrtinformation<sup>4</sup> und Umweltinformation<sup>5</sup> befassen. Der vorliegende Aufsatz versucht, die dabei gewonnenen Erkenntnisse strukturiert festzuhalten.

## 1.2 Begriffliches

### a) Geodaten und Geobasisdaten

Das Geoinformationsrecht des Bundes legt den Begriff der *Geodaten* wie folgt fest: «raumbezogene Daten, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse» (Art. 3 Abs. 1 Bst. a GeoIG). Die meisten Kantone haben diese Legaldefinition in ihre kantonale Geoinformationsgesetzgebung übernommen, oft durch Verweisung auf die Bundesgesetzgebung. Abweichende Begriffsbestimmungen in Fachgesetzgebungen sind keine bekannt. Mithin darf im schweizerischen Staats- und Verwaltungsrecht grundsätzlich von diesem Begriff der Geodaten ausgegangen werden. Der Raumbezug wird durch Vektoren, Koordinaten, Ortsnamen, Postadressen oder andere Kriterien festgelegt. Unter Geodaten werden im schweizerischen Geoinformationsrecht elektronische bzw. digitale (computerlesbare Geodatensätze) sowie analoge (z.B. konventionelle Karten und Pläne, Ortsverzeichnisse, Listen) Daten verstanden.<sup>6</sup>

Schlüsselbegriff des schweizerischen Geoinformationsrechts sind die *Geobasisdaten* – das Geoinformationsrecht befasst sich hauptsächlich mit dieser Art von Geodaten. Geobasisdaten sind «Geodaten, die auf einem rechtsetzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen» (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeoIG). Die Abgrenzung der Geobasisdaten von den übrigen Geodaten erfolgt über den *Rechtsbezug*<sup>7</sup>; der betreffende Geodatensatz muss sich auf einen Rechtserlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde abstützen, d.h., es muss ein sachlich plausibler Bezug von einem spezifischen Datensatz zu einem Rechtserlass (Gesetz, Verordnung) hergestellt werden können.<sup>8</sup> Da Geobasisdaten gesetzlich vorgesehen sind, besteht in aller Regel auch eine Verpflichtung der zuständigen Behörde bzw. öffentlichen Verwaltung, den betreffenden Geodatensatz zu erheben, nachzuführen

<sup>4</sup> Vgl. KETTIGER, Luftfahrt Daten.

<sup>5</sup> Vgl. KETTIGER, Umweltinformation.

<sup>6</sup> Vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7843.

<sup>7</sup> Zum Rechtsbezug vgl. auch Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7843 f.

<sup>8</sup> Vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7843.

ren und zu verwalten.<sup>9</sup> Der Bundesrat legt in einem Katalog alle *Geobasisdaten des Bundesrechts* fest (Art. 5 Abs. 1 GeoIG); dieser Katalog (der so genannte Geobasisdatenkatalog) findet sich im Anhang 1 zur GeoIV. Dieser Katalog ist vollständig,<sup>10</sup> der sachliche Geltungsbereich des GeoIG (Art. 2 Abs. 1 GeoIG) bestimmt sich mithin nach dem Geobasisdatenkatalog. Zahlreiche Kantone haben diese Regelungstechnik übernommen und in ihrem Geoinformationsrecht einen Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts geschaffen.

#### b) Geodienste

Geodaten werden heute primär in elektronischer Form über Geodienste angeboten. *Geodienste* sind «vernetzbar Anwendungen, welche die Nutzung von elektronischen Dienstleistungen im Bereich der Geodaten vereinfachen und Geodaten in strukturierter Form zugänglich machen» (Art. 3 Abs. 1 Bst. j GeoIG). Es handelt sich um Webdienste mit Geodaten im Internet,<sup>11</sup> oft werden diese auch als Geoportale bezeichnet.

Geobasisdaten des Bundesrechts müssen zwingend in einem Geodienst verfügbar gemacht werden, wenn sie der Zugangsberechtigungsstufe A zugeordnet sind, d.h. wenn sie vorbehaltlos öffentlich zugänglich sind (Art. 34 Abs. 1 Bst. a GeoIV i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Bst. a GeoIV). Die Zuweisung zu einer Zugangsberechtigungsstufe erfolgt abschliessend im Anhang 1 zur GeoIV. Der Zugang erfolgt grundsätzlich über einen *Darstellungsdienst* (Art. 34 Abs. 1 Bst. a GeoIV), d.h. einen «Internetdienst, mit dem darstellbare Geodatensätze angezeigt, vergrössert, verkleinert und verschoben, Daten überlagert und die für die Daten relevanten Inhalte von Geometadaten angezeigt werden können und der ein Navigieren in den Geodaten ermöglicht» (Art. 2 Bst. i GeoIV). Bei den im Anhang 1 zur GeoIV entsprechend bezeichneten Geobasisdatensätzen erfolgt der Zugang zusätzlich auch über einen *Download-Dienst* (Art. 34 Abs. 1 Bst. b GeoIV), d.h. einen Internetdienst, «der das Herunterladen von Kopien vollständiger Geodatensätze oder von Teilen davon und, wenn durchführbar, den direkten Zugriff darauf ermöglicht» (Art. 2 Bst. j GeoIV).

<sup>9</sup> Für Geobasisdaten des Bundesrechts ergibt sich diese Verpflichtung aus Art. 9 Abs. 1 GeoIG; vgl. auch Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7844.

<sup>10</sup> Vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7844 und 7847.

<sup>11</sup> Vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7846.

c) Geltungsbereich des Geoinformationsrechts des Bundes

Das Geoinformationsrecht des Bundes gilt grundsätzlich nur für Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 2 Abs. 1 GeoIG), allerdings unabhängig davon, ob mit dem Vollzug des Bundesrechts und damit mit dem Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten Stellen des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde befasst sind.<sup>12</sup> Was für Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts gilt, müssen die Kantone in ihrer Gesetzgebung regeln. Sie sind dabei frei, Regelungen aus dem Bundesrecht für ihre kantonalen Daten anwendbar zu erklären. Die betreffenden Rechtsnormen der Geoinformationsgesetzgebung des Bundes gelten in solchen Fällen als kantonales Verwaltungsrecht.<sup>13</sup>

### 1.3 Abgrenzung

Der vorliegende Aufsatz *befasst sich nur mit Geobasisdaten des Bundesrechts*; eine Ausnahme bilden die im Bundesrecht vorgesehenen kantonalen Erweiterungen im Bereich der amtlichen Vermessung und des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Gegenstand des Aufsatzes sind weiter nur Geobasisdaten, die in Geodiensten angeboten werden; eine Ausnahme bildet die Frage der Haftung für beglaubigte Auszüge.

## 2. Die Haftung des Staates anhand von Fallgruppen<sup>14</sup>

### 2.1 Grundsätzliches zur Staatshaftung

Das Staatshaftungsrecht regelt die Haftung des Staates im Falle von Schädigungen Dritter durch staatliches Handeln, d.h. durch die Ausübung staatlicher Tätigkeit. Das öffentliche Haftungsrecht der Schweiz ist vielfältig und unübersichtlich.<sup>15</sup> Neben dem Bund (Art. 146 BV; VG) hat jeder Kanton sein eigenes Staatshaftungsrecht.<sup>16</sup> Da es unmöglich ist, im Rahmen dieses Aufsatzes auf die einzelnen kantonalen Staatshaftungsnormen einzugehen,

<sup>12</sup> Vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7845.

<sup>13</sup> Mit der Folge, dass ihre Verletzung in diesen Fällen nicht mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (e contrario Art. 95 BGG).

<sup>14</sup> Dieses Kapitel folgt inhaltlich und textlich KETTIGER, Umweltinformation, S. 78 ff.

<sup>15</sup> In diesem Sinne auch MEIER, Orientierungshilfen, S. 40.

<sup>16</sup> Siehe die Übersicht bei PRIBNOW/KEUSCH, Übersicht, S. 457 ff. und (aktueller) die dazugehörige Literatur bei JAAG, Staats- und Beamtenhaftung, Rz. 38 (Fn. 138); inzwischen leider veraltete die Übersicht bei GROSS, Staatshaftungsrecht, S. 55 ff.

richten sich die Ausführungen zum Staatshaftungsrecht nachfolgend nach den Regelungen des Bundes (VG).

Die Abgrenzung, ob das Staatshaftungsrecht des Bundes oder eines Kantons zur Anwendung kommt, ist oft nicht einfach. Wo den Kantonen der *ordentliche Vollzug des Bundesrechts* obliegt, kommt kantonales Staatshaftungsrecht zur Anwendung.<sup>17</sup> Dies gilt auch im Bereich der Geoinformation: Wenn die Kantone im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht zum Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten des Bundesrechts verpflichtet sind, kommt kantonales Staatshaftungsrecht zur Anwendung.<sup>18</sup>

*Spezialgesetzliche Haftungsbestimmungen* des Bundes gehen grundsätzlich dem Staatshaftungsrecht vor.<sup>19</sup> Für die Haftung des Bundes enthält Art. 3 Abs. 2 VG ausdrücklich einen entsprechenden Vorbehalt.<sup>20</sup> Im Bereich der Geoinformation ist dies insbesondere hinsichtlich der Haftung für Daten des Grundbuchs und des ÖREB-Katasters von Bedeutung.<sup>21</sup> Dasselbe gilt für privatrechtliche Kausal- und Gefährdungshaftungsnormen, die unabhängig davon Anwendung finden, ob der Staat privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich handelt.<sup>22</sup> Es wird deshalb zu prüfen sein, ob und inwieweit für fehlerhafte staatliche Geodaten eine Produktheftpflicht bestehen kann.<sup>23</sup>

Gemäss Art. 3 Abs. 1 VG haftet der Bund «für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügt, [...] ohne Rücksicht auf das Verschulden des Beamten». Voraussetzung für die Staatshaftung des Bundes sind somit (kumulativ):<sup>24</sup>

- ein *Schaden*,
- den eine Behörde oder eine Funktionärin bzw. ein Funktionär des Bundes in Ausübung einer *amtlichen Tätigkeit*,

<sup>17</sup> Vgl. JAAG, Staats- und Beamtenhaftung, Rz. 41; MEIER, Orientierungshilfen, S. 41; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, § 61, Rz. 18, unter Hinweis auf BGE 106 Ib 273, E. 2a, S. 274 f.

<sup>18</sup> Die Fälle, in denen die Zuständigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GeoIG zum Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten des Bundesrechts bei den Kantonen liegt, ergeben sich abschliessend aus der Spalte «Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1)» des Anhangs 1 zur GeoIV.

<sup>19</sup> Vgl. JAAG, Staats- und Beamtenhaftung, Rz. 22 ff.; MEIER, Orientierungshilfen, S. 40; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, § 62, Rz. 11.

<sup>20</sup> Vgl. JAAG, Staats- und Beamtenhaftung, Rz. 22.

<sup>21</sup> Siehe dazu nachfolgend 3.

<sup>22</sup> Vgl. JAAG, Staats- und Beamtenhaftung, Rz. 29 ff.

<sup>23</sup> Siehe dazu nachfolgend 2.3/c.

<sup>24</sup> Vgl. JAAG, système général, S. 27; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, § 62, Rz. 8.

- *widerrechtlich* (d.h. in Verletzung von Recht oder durch rechtspflichtswidrige Unterlassung),
- verbunden mit einer *adäquaten Kausalität* zuzufügen.

Die Staatshaftung des Bundes ist eine *Kausalhaftung*; sie ist vom Verschulden der Funktionärin bzw. des Funktionärs unabhängig.<sup>25</sup> Die meisten Kantone kennen in ihrem Staatshaftungsrecht ebenfalls eine Kausalhaftung; in einigen Kantonen ist allerdings auch das Verschulden massgeblich.

## 2.2 Erläuterungen zur Prozesskette «Geobasisdaten»

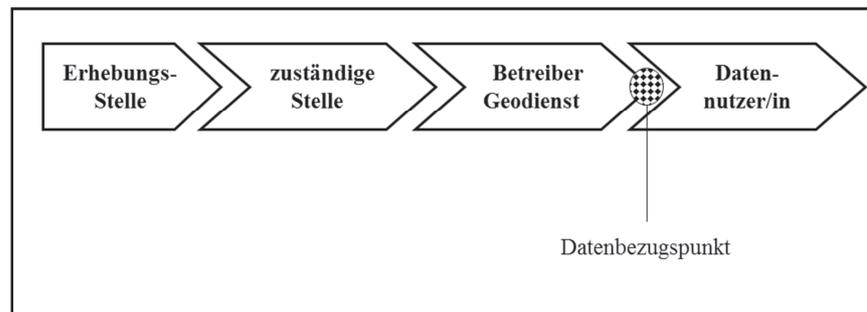


Abbildung 1: Prozesskette «Geobasisdaten»

Das Datenmanagement bei der Geoinformation ist – ähnlich wie in anderen Bereichen von staatlicher Information, z.B. der Luftfahrtinformation oder der Umweltinformation – geprägt von Datenfluss-Ketten (data supply chains). Nachfolgend wird deshalb für die Darstellung der möglichen Staatshaftungsfolgen von einer Prozesskette ausgegangen (vgl. Abbildung 1),<sup>26</sup> welche ursprünglich der Darstellung von Luftfahrtinformation diente.<sup>26</sup> Die Ausführungen setzen voraus, dass die Grundregeln des Staatshaftungsrechts – insbesondere das VG – bekannt sind. Das geltende Recht

<sup>25</sup> Vgl. JAAG, Staats- und Beamtenhaftung, Rz. 157; MEIER, Orientierungshilfen, S. 43; kritisch dazu WERRO, öffentlichrechtliche Staatshaftung, S. 130 f., mit dem Hinweis, dass auch bei der Staatshaftung immer ein unsorgfältiges Handeln vorausgesetzt wird.

<sup>26</sup> Die Abbildung lehnt sich an eine Darstellung von RUEDI SCHNEEBERGER (†) an, die ursprünglich zur Darstellung der Datenflussketten der Luftfahrtinformation im Auftrag des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) erstellt wurde. Der Verfasser nutzte sie in der Folge zur Erläuterung von Haftungsfolgen (vgl. KETTIGER, Luftfahrtinformationen, S. 8 ff.; KETTIGER, Umweltinformation, S. 78 ff.) und entwickelte sie unter Vereinfachung weiter.

sieht zudem verschiedentlich vor, dass an sich staatliche (z.T. hoheitliche) Aufgaben an Dritte übertragen werden können. Für die nachfolgenden Erwägungen zur Haftung gilt es dabei, folgende Fälle zu unterscheiden:

- *Leistungseinkauf*: Beim Leistungseinkauf verbleibt die staatliche Aufgabe bei der nach der Gesetzgebung zuständigen Behörde oder beim beliebigen Dritten. In diesen Fällen verbleiben die Datenherrschaft sowie alle Rechte an den Daten bei der Behörde bzw. beim beliebigen Dritten. Der Beauftragte ist sozusagen nur «Zudiener» oder Hilfsperson der öffentlichen Verwaltung.
- *Aufgabenübertragung*: Werden staatliche Aufgaben (i.d.R. durch Rechtssatz) an Dritte übertragen, so ist damit in der Regel eine Änderung der Zuständigkeit verbunden. Damit geht auch die Datenherrschaft auf den Beliebigen über und es stellt sich die Frage, wer die Rechte an den Daten hat bzw. aus den Daten und deren Handhabung verpflichtet wird. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn der an sich vollzugszuständige Kanton die Zuständigkeit zum Erheben, Nachführen und Verwalten von Geobasisdaten des Bundesrechts (Art. 8 Abs. 1 GeoIG) an die Gemeinden überträgt.<sup>27</sup>

Die einzelnen Teil-Prozesse bzw. Prozess-Owner können wie folgt beschrieben werden:

- *Erhebungsstelle*: Erhebungsstelle ist jene natürliche oder juristische Person, welche die betreffenden Geobasisdaten des Bundesrechts mittels technischer Mittel und Feldarbeit erhebt. Dies kann die verantwortliche Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeoIG) selber sein, wie beispielsweise im Bereich der Landesvermessung, wo swisstopo die Daten meistens selber mit eigenen personellen und sachlichen Mitteln erhebt.<sup>28</sup> Oft werden die Geobasisdaten aber im Auftrag der zuständigen Behörden durch (private) Dritte erhoben, so beispielsweise regelmässig bei Ersterhebungen, Erneuerungen und periodischen Nachführungen der amtlichen Vermessung.<sup>29</sup> Die Erhebungsstelle liefert die erhobenen Daten in der vereinbarten Form an die zuständige Stelle.
- *Zuständige Stelle*: Zuständige Stelle ist jene Stelle der öffentlichen Verwaltung, die im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GeoIG für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist. Die Zuständigkeit ergibt sich abschliessend aus der Spalte «Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1)» des Anhangs 1 zur GeoIV. Wo die Kantone

<sup>27</sup> Vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7845 (Abbildung 4b).

<sup>28</sup> Swisstopo verfügt sogar über einen eigenen Flugdienst (Art. 26 LVV).

<sup>29</sup> Vgl. KETTIGER/OESCH, Auswirkungen, S. 18.



Diese Fallgruppe geht von der Konstellation aus, dass eine Datennutzerin bzw. ein Datennutzer über den Geodienst (d.h. Darstellungs- oder Download-Dienst) am Datenbezugspunkt *fehlerhafte Geobasisdaten* erhält. Die Fehlerhaftigkeit von Geobasisdaten des Bundesrechts besteht grundsätzlich darin, dass sie *nicht der Wirklichkeit oder Rechtswirklichkeit entsprechen*. Dabei sind grundsätzlich zwei haftungsrelevante Arten von Fehlerhaftigkeit denkbar:

- *Fehlerhafte Geometrie*: Die Geometrie, d.h. der Punkt, die Linie oder die Fläche des betreffenden Objekts ist in sich fehlerhaft oder weist einen falschen Raumbezug (Position) auf. Beispiele sind eine falsche Waldgrenze, ein Fixpunkt mit falschem Lagebezug oder ein belasteter Standort mit räumlich fehlerhafter Ausdehnung.
- *Fehlerhaftes Attribut*: Die Geometrie ist fehlerfrei, aber der Geometrie werden falsche Attribute zugeordnet. Beispiele sind die Zuordnung eines Perimeters in der Nutzungsplanung zur Zone W2 statt W1 oder ein Höhenfixpunkt mit falscher Höhenangabe.

Beim Datenbezug über einen Download-Dienst werden die fehlerhaften Daten auf das System der Nutzerin bzw. des Nutzers heruntergeladen. Bei der Betrachtung der Geobasisdaten in einem Darstellungsdienst können zudem die Geobasisdaten an sich fehlerfrei sein, aber durch einen Mangel des Geodienstes falsch dargestellt werden.

Die Fehlerhaftigkeit von Geodaten am Datenbezugspunkt zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, ist sehr anspruchsvoll. Bei Nutzung eines Darstellungsdienstes wird die Fehlerhaftigkeit regelmässig nur mittels eines «print screens» nachweisbar sein oder anhand des Datensatzes der zuständigen Stelle bzw. des Betreibers des Geodienstes, falls es sich um Geobasisdaten des Bundesrechts handelt, die historisiert werden (Art. 13 GeoIV) und deren Stand zu einem bestimmten Zeitpunkt somit bestimmbar ist.

Für die Klärung der Frage einer allfälligen Fehlerhaftigkeit von Geobasisdaten wird man regelmässig auch das minimale *Geodatenmodell* beiziehen müssen, welches für jeden Geobasisdatensatz des Bundesrechts durch die zuständige Fachstelle des Bundes<sup>31</sup> vorgegeben und veröffentlicht wird und welches die Struktur und den Detailinhalt (Attribute) des Geobasisdatensatzes regelt (Art. 9 GeoIV). Das Geodatenmodell setzt in diesem Rahmen klare formale und technische Qualitätsmassstäbe fest. Hinsichtlich einer

<sup>31</sup> Die zuständige Fachstelle des Bundes lässt sich für alle Geobasisdaten des Bundesrechts der Spalte «Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1)» des Anhangs 1 zur GeoIV entnehmen.

möglichen Fehlerhaftigkeit bei einem Darstellungsdienst werden auch die von der Fachstelle des Bundes vorgegebenen Darstellungsmodelle (Art. 11 GeoIV) zu beachten sein.

Eine Schädigung der Datennutzerin bzw. des Datennutzers oder von Dritten durch fehlerhafte Geobasisdaten dürfte eher selten eintreten, kann aber – entsprechend der Vielfalt der Geobasisdaten des Bundesrechts – vielfältige Formen annehmen. Der Schaden kann vom Tod einer Person durch Absturz im Gebirge infolge eines nicht erkennbaren Kartenfehlers bis zur Unbrauchbarkeit einer Überbauungsplanung eines Architekturbüros wegen fehlerhafter Geodaten-Grundlagen reichen.

b) Haftung des Staates als «Datenmanager»

Der Staat als «Datenmanager» haftet für falsche Geobasisdaten, die er an Dritte abgibt, sofern alle entsprechenden Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind, also insbesondere auch ein Schaden vorliegt. Das Bundesrecht verpflichtet die zuständige Stelle, für den betreffenden Geobasisdatensatz die nachhaltige Verfügbarkeit zu gewährleisten (Art. 9 Abs. 1 GeoIG)<sup>32</sup> und diesen in einem Geodienst zur Verfügung zu stellen.<sup>33</sup> Das Anbieten von Geobasisdaten des Bundesrechts in einem Geodienst stellt somit immer eine *amtliche Tätigkeit* im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VG (bzw. im Sinne des kantonalen Staatshaftungsrechts) dar. Geobasisdaten des Bundesrechts sind inhaltlich und hinsichtlich der Qualität durch die Fachgesetzgebung, das Geoinformationsrecht sowie das Geodatenmodell in erheblichem Masse rechtlich geregelt; die Fehlerhaftigkeit von Geobasisdaten verletzt mithin in der Regel Rechtsvorschriften. Das Zurverfügungstellen fehlerhafter Geobasisdaten im Rahmen des amtlichen Auftrags stellt somit eine *Widerrechtlichkeit* dar, die Haftungsfolgen nach sich ziehen kann.<sup>34</sup> Es bleibt somit der Datennutzerin bzw. dem Datennutzer noch nachzuweisen, dass zwischen der Fehlerhaftigkeit der Geodaten und dem behaupteten Schaden eine adäquate Kausalität besteht. Ist dies der Fall, ergibt sich ein direkter Anspruch der Datennutzerin bzw. des Datennutzers gegenüber dem Staat (vgl. Abbildung 2). Aktivlegitimiert können im Übrigen noch weitere Geschädigte sein.

Da es sich bei der Staatshaftung (zumindest beim Bund) um eine reine Kausalhaftung handelt, besteht der Anspruch gegenüber der staatlichen Stelle als «Datenmanager» unabhängig davon, ob diese den Datenfehler selber verursacht hat.

<sup>32</sup> Vgl. oben 1.2/a.

<sup>33</sup> Dazu ausführlich oben 1.2/b.

<sup>34</sup> Vgl. KETTIGER, Umweltinformation, S. 82.

Die Nutzung von Geobasisdaten des Bundesrechts kann von der zuständigen Stelle auch mittels *öffentlich-rechtlichem Vertrag* geregelt werden (Art. 12 Abs. 1 Bst. b GeoIG).<sup>35</sup> Liegt ein Vertragsverhältnis zwischen der zuständigen Stelle als «Datenmanager» und der Datennutzerin bzw. dem Datennutzer vor und beinhaltet dieses auch die Zusicherung einer bestimmten Datenqualität, besteht parallel und alternativ zur ausservertraglichen Staatshaftung auch noch eine vertragliche Haftung. Auf öffentlich-rechtliche (verwaltungsrechtliche) Verträge finden grundsätzlich die gleichen Bestimmungen Anwendung wie auf privatrechtliche Verträge.<sup>36</sup> Die Haftung richtet sich somit bei allen Vertragsverhältnissen nach Art. 97 ff. OR. Gegen den staatlichen «Datenmanager» bestehen somit aus derselben schädigenden Handlung gleichzeitig mehrere Haftungsansprüche (so genannte Anspruchskonkurrenz<sup>37</sup>). Anspruchskonkurrenz bedeutet allerdings in diesem Fall nicht eine kumulative Geltendmachung.<sup>38</sup>

Für behauptete Schäden aus fehlerhaften Resultaten der in den Geodiensten integrierten Suchmaschinen (Suchtreffer) besteht keine Haftung.<sup>39</sup>

#### c) Vertrauenshaftung

Der Grundsatz von Treu und Glauben ist verfassungsrechtlich als Grundrecht verankert (Art. 9 BV). Der Verfassungsgrundsatz verleiht Privaten in der Form des Vertrauensschutzes einen Anspruch auf Schutz ihres berechtigten Vertrauens in Erwartungen, die auf bestimmtem Verhalten von Behörden gründen.<sup>40</sup> Werden vermögenswerte Interessen Privater durch die im Vertrauen auf behördliches Verhalten getroffenen Dispositionen und Massnahmen beeinträchtigt, kann dies zum geldwerten Ersatz des Vertrauensschadens führen.<sup>41</sup> Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn keine andere Möglichkeit zur Behebung des Vermögensschadens besteht, weil einem anderen Verwaltungshandeln beispielsweise ein öffentliches Interesse entgegensteht.<sup>42</sup> Der Vertrauensschutz findet hinsichtlich staatlicher Auskünfte

<sup>35</sup> Vgl. KETTIGER, Geoinformationsrecht, Rz. 51.

<sup>36</sup> Vgl. GROSS, Staatshaftungsrecht, S. 158.

<sup>37</sup> Vgl. allgemein zur Anspruchskonkurrenz auch HONSELL/ISENRING/KESSLER, Haftpflichtrecht, § 2, Rz. 28 f.

<sup>38</sup> Vgl. GROSS, Staatshaftungsrecht, S. 151.

<sup>39</sup> Vgl. HÜRLIMANN, Suchmaschinen, S. 30 f.

<sup>40</sup> Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Verwaltungsrecht, Rz. 627; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, § 22, Rz. 3.

<sup>41</sup> Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Verwaltungsrecht, Rz. 706; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, § 22, Rz. 14.

<sup>42</sup> Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Verwaltungsrecht, Rz. 664.

und Informationen unter den folgenden (kumulativen) Voraussetzungen Anwendung.<sup>43</sup>

- Es handelt sich um eine vorbehaltlose Auskunft der Behörden.
- Die Auskunft bezieht sich auf eine konkrete, die Bürgerin bzw. den Bürger berührende Angelegenheit.
- Die Amtsstelle, welche die Auskunft gegeben hat, war hiefür zuständig oder die Bürgerin bzw. der Bürger durfte sie aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten.
- Die Bürgerin bzw. der Bürger hat die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen können.
- Die Bürgerin bzw. der Bürger hat im Vertrauen hierauf nicht ohne Nachteil rückgängig zu machende Dispositionen getroffen.
- Die Rechtslage zur Zeit der Verwirklichung ist noch die gleiche wie im Zeitpunkt der Auskunftserteilung.
- Das Interesse an der richtigen Durchsetzung des objektiven Rechts überwiegt dasjenige des Vertrauensschutzes nicht.

In Lehre und Rechtsprechung noch wenig geklärt ist die Frage, inwieweit sich aus den *Internetaufritten* von Bund, Kantonen und Gemeinden Rechtswirkungen bzw. Rechtsfolgen ergeben können.<sup>44</sup> Jedenfalls dort, wo die angebotene staatliche Information gezielt der Information der betroffenen Person dient, kann wohl deren Eignung zur Begründung von Vertrauen nicht zum vornherein verneint werden.<sup>45</sup> Dies dürfte in bestimmten Fällen insbesondere auch für Geodienste gelten, mit denen der Staat Geobasisdaten des Bundesrechts in einer rechtsatzmässig bestimmten Weise zur Verfügung stellen muss. Massgeblich wird diesbezüglich sein, wie man im Einzelfall die Frage der Vorbehaltlosigkeit und den Konkretisierungsgrad der Anfrage beurteilt:

- *Vorbehaltlose Auskunft*: Das Geoinformationsrecht enthält grundsätzlich keine Vorbehalte bzw. Möglichkeiten von Vorbehalten hinsichtlich der inhaltlichen Qualität und der Richtigkeit der in einem Geodienst zur

<sup>43</sup> Vgl. BGE 137 II 182, E. 3.6.2, S. 193, mit Hinweisen, u.a. auf BGE 131 II 167, E. 6.1, S. 637, BGE 129 I 161, E. 4.1, S. 170 sowie BGE 127 I 31, E. 3a, S. 36; vgl. auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Verwaltungsrecht, Rz. 667 ff., S. 152 ff.; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, § 22, Rz. 15 ff.; WIEDERKEHR, Haftung, S. 70.

<sup>44</sup> Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Verwaltungsrecht, Rz. 670.

<sup>45</sup> In diesem Sinne auch HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Verwaltungsrecht, Rz. 670.

Verfügung zu stellenden Geobasisdaten. Insofern darf bei einem staatlichen Geodienst, der das Geoinformationsrecht des Bundes vollzieht, grundsätzlich von einer vorbehaltlosen Information bzw. Auskunft ausgegangen werden. Dies gilt allerdings bei Geobasisdaten mit planungsrechtlichen Vorgaben nicht ohne Einschränkungen. Oft handelt es sich bei solchen Geobasisdaten (z.B. der Nutzungsplanung) nicht um in digitaler Form beschlossene Daten, sondern um in Papierform beschlossene Pläne, die nachträglich digitalisiert wurden.<sup>46</sup> Rechtlich massgeblich sind mithin die archivierten Pläne in Papierform.<sup>47</sup> Für Fachpersonen ist dies erkennbar bzw. gehört zum Fachwissen; diese dürfen nicht von einer vorbehaltlosen Auskunft ausgehen. Laien steht dieses Wissen nicht zur Verfügung, sie dürfen nach der hier vertretenen Auffassung von einer vorbehaltlosen Auskunft ausgehen. Ob ein Kanton einen generellen Vorbehalt statuieren kann, muss in Frage gestellt werden.<sup>48</sup>

- *Auskunft betreffend eine konkrete, die Bürgerin bzw. den Bürger berührende Angelegenheit:* Informationen, die Bürgerinnen und Bürger aus Geodiensten erhalten, können sehr unspezifisch und das Ergebnis einer eher zufälligen Abfrage sein. In der Regel lassen Geodienste heute aber grundstücksspezifische Abfragen zu bestimmten inhaltlichen Themen zu. Wenn eine Bürgerin oder ein Bürger in der Internet-Applikation «Katasterauskunft» der Stadt Zürich<sup>49</sup> die Angaben zu einem bestimmten Grundstück abfragt, dann handelt es sich nach der hier vertretenen Auffassung um eine Anfrage in einem Konkretisierungsgrad, der ein berechtigtes Vertrauen in die Auskunft entstehen lässt.

Die von der zuständigen Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeoIG) oder in deren Auftrag in einem Geodienst angebotenen Geobasisdaten des Bundesrechts können mithin in bestimmten Fällen durchaus eine Vertrauensgrundlage schaffen, welche bei Datenfehlern zu einer Haftung des Staates führen kann. Massgeblich dürfte neben den beiden erwähnten Hauptkriterien auch sein, welcher *Anschein der Vertrauenswürdigkeit* dem betreffenden Geodienst von Gesetzes wegen zukommt bzw. von den Behörden verliehen wird.

<sup>46</sup> In zahlreichen Kantonen ist allerdings diesbezüglich ein Wandel im Gange. Bei einer Gesamtrevision ihrer baurechtlichen Grundordnung und bei Teilrevisionen, welche den Umfang des Baugebietes neu festlegen, müssen beispielsweise die Gemeinden im Kanton Bern den Zonenplan auch in digitalisierter Form zur Genehmigung einreichen (Art. 120a BauV BE).

<sup>47</sup> Vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7859.

<sup>48</sup> Vgl. zum Disclaimer nachfolgend 2.3/e.

<sup>49</sup> Vgl. <http://www.katasterauskunft.stadt-zuerich.ch/zueriplan/katasterauskunft.aspx> (zuletzt besucht am 28.2.2017).

Zwischen der Staatshaftung für Geobasisdaten und der Vertrauenshaftung besteht Anspruchskonkurrenz.

d) Produktheftung

Ob Daten bzw. die durch sie entstehenden Informationen überhaupt Gegenstand der Produktheftpflicht sein können, ist in der Lehre äusserst umstritten.<sup>50</sup> Während ein Teil der Lehre die Anwendbarkeit des PrHG auf Daten und Informationen vollumfänglich ablehnt<sup>51</sup>, erkennt ein anderer Teil Informationen wenigstens dann Produktqualität zu, «wenn Inhalt und äussere Form gelieferter Informationen als untrennbare Einheit aufgefasst werden und der Vertrieb von Inhalten über das Internet als zum herkömmlichen Warenvertrieb funktionsadäquat erachtet wird»<sup>52</sup>. Gestützt auf diese Auffassung wären zumindest die Landeskartendaten von swisstopo (insbesondere in der Form von Swiss Map Mobile<sup>53</sup>) als Produkt im Sinne des PrHG zu betrachten. Die Produktheftpflicht kommt zudem nur bei Personen- und Sachschäden zum Tragen, nicht bei blossen Vermögensschäden (Art. 9 Abs. 1 PrHG). Hinsichtlich der Sachschäden gilt zudem die Einschränkung, dass das Produkt selbst von der Haftung ausgenommen ist und dass nur Schäden an privat genutzten Sachen ersatzfähig sind.<sup>54</sup> Trotz dieser materiellrechtlichen Unsicherheiten soll hier kurz auf die Frage der möglichen Passivlegitimation eingegangen werden.

Der Produktheftungsanspruch richtet sich auf Grund des weiten Herstellerbegriffs (vgl. Art. 2 PrHG) gegen «alle am Produktionsprozess Beteiligten»<sup>55</sup>, welche solidarisch haften (echte Solidarität). Ein Produktheftungsanspruch aus fehlerhaften Geobasisdaten des Bundesrechts würde sich somit an alle am Erstellungsprozess Beteiligten (Erhebungsstelle, zuständige Stelle, Betreiber Geodienst) richten, unabhängig davon, wer die widerrechtliche Fehlerhaftigkeit der Daten wirklich zu verantworten hat.

Zwischen dem Produktheftpflichtanspruch einerseits und einem ausservertraglichen (deliktischen) Haftungsanspruch bzw. einem vertraglichen Haftungsanspruch andererseits für denselben Schaden besteht Anspruchskon-

<sup>50</sup> Vgl. HONSELL/ISENRING/KESSLER, *Haftpflichtrecht*, § 21, Rz 30; WEBER, *Zivilrechtliche Haftung*, S. 168.

<sup>51</sup> Vgl. HONSELL/ISENRING/KESSLER, *Haftpflichtrecht*, § 21, Rz 31; STRAUB, *Verantwortung*, Rz. 515, S. 195.

<sup>52</sup> WEBER, *Zivilrechtliche Haftung*, S. 168.

<sup>53</sup> Siehe [https://shop.swisstopo.admin.ch/de/products/maps/SwissMapMobile\\_Abo](https://shop.swisstopo.admin.ch/de/products/maps/SwissMapMobile_Abo) (zuletzt besucht am 28.2.2017).

<sup>54</sup> Vgl. HONSELL/ISENRING/KESSLER, *Haftpflichtrecht*, § 21, Rz. 50.

<sup>55</sup> HONSELL/ISENRING/KESSLER, *Haftpflichtrecht*, § 21, Rz. 45 ff.

kurrenz. Für einen Geschädigten könnte es insofern von Vorteil sein, hinsichtlich eines aus fehlerhaften Geobasisdaten entstandenen Schadens den Anspruch aus Produkthaftung zu verfolgen – wo dieser materiellrechtlich besteht –, weil er dann nur die Kausalität zwischen dem Mangel der Daten und dem Schaden nachweisen muss<sup>56</sup>, nicht aber auch die Widerrechtlichkeit des staatlichen Handelns. Die Produkthaftung verdrängt konkurrierende Ansprüche aus der Staatshaftung, aus vertraglicher Haftung und aus der Vertrauenshaftung.<sup>57</sup>

e) Haftungsausschluss durch Disclaimer?

Bis heute heftig diskutiert und wenig geklärt ist die Frage, ob die Staatshaftung für Geobasisdaten des Bundesrechts mittels eines Disclaimers (Warnhinweis) im Geodienst oder mittels eines generell-abstrakten «Legal-Disclaimers» in einem kantonalen Rechtserlass ausgeschlossen werden kann.

Vorab kann in technischer Hinsicht festgehalten werden, dass die Haftung – soweit rechtlich zulässig – mittels Disclaimer nicht schon durch einen blossen Warnhinweis auf der Website ausgeschlossen werden kann; der Haftungsausschluss im Internet müsste vielmehr mittels eines «Buttons» erfolgen, mit dessen Anklicken Webnutzerinnen und Webnutzer die Kenntnisnahme des Haftungsausschlusses ausdrücklich bestätigen.<sup>58</sup>

Angesichts der Tatsache, dass eine rechtliche Pflicht zur Veröffentlichung der Geobasisdaten des Bundesrechts in Geodiensten in einer bestimmten Qualität besteht,<sup>59</sup> kann die Staatshaftung i.e.S. nicht durch einen Disclaimer ausgeschlossen werden.<sup>60</sup> Demgegenüber kann eine Vertrauenshaftung mittels Disclaimer ausgeschlossen oder beschränkt werden. Disclaimer auf staatlichen Internet-Seiten werden aber von der Rechtslehre teilweise in grundsätzlicher Weise als wenig zweckmässig erachtet;<sup>61</sup> der Verfasser schliesst sich dieser Auffassung an. Bei Auszügen aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) finden Disclaimer schweizweit Anwendung.<sup>62</sup>

<sup>56</sup> Vgl. HONSELL/ISENRING/KESSLER, Haftpflichtrecht, § 21, Rz. 52.

<sup>57</sup> Vgl. HONSELL/ISENRING/KESSLER, Haftpflichtrecht, § 21, Rz. 54.

<sup>58</sup> Auf andere Weise lässt sich die Kenntnisnahme eines Disclaimers im Streitfall kaum belegen.

<sup>59</sup> Vgl. oben 1.2/a.

<sup>60</sup> In diesem Sinne auch HUSER, Vermessungsrecht, Rz. 861 f., S. 205 f.

<sup>61</sup> Vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Verwaltungsrecht, Rz. 670.

<sup>62</sup> Vgl. nachfolgend 3.3/c.

Es gibt Kantone, welche in ihrem Ordnungsrecht einen generell-abstrakten «Legal-Disclaimer» hinsichtlich der staatlichen Geodaten im Internet verankert haben – der Kanton Basel-Landschaft beispielsweise wie folgt: «Die Aufschaltung der Geobasisdaten im öffentlichen Datennetz erfolgt ohne Gewähr und hat keinerlei Rechtswirkung. Verbindlich sind einzig die von den zuständigen Stellen beglaubigten Dokumente.» (§ 31 Abs. 3 KGeoIV BL). Das Ordnungsrecht des Kantons Luzern enthält sogar einen ausdrücklichen Haftungsausschluss für Geodaten (§ 11 Abs. 1 GeoIV LU). Die Zulässigkeit und Rechtswirksamkeit von solchen Haftungsausschlüssen muss bezogen auf Geobasisdaten des Bundesrechts, für welche der Kanton im Sinne von Art. 8 Abs. 1 GeoIG zuständig ist, ernsthaft bezweifelt werden.<sup>63</sup> Erstens kann und darf ein Kanton auf diese Weise nicht Qualitätsanforderungen faktisch neutralisieren, welche der Bundesgesetzgeber gestützt auf seine verfassungsrechtliche Zuständigkeit (Art. 75a Abs. 3 BV) rechtsatzmässig festgelegt hat; solche kantonalen Regelungen stehen in klarem Widerspruch zum Bundesrecht und zur Intention des Bundesgesetzgebers<sup>64</sup>. Zweitens vermögen Regelungen auf Ordnungsstufe auch nicht das auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe verankerte kantonale Staatshaftungsrecht zu derogieren. Demgegenüber ist es dem Kanton selbstverständlich unbenommen, auf Gesetzesstufe einen Haftungsausschluss für seine Geobasisdaten des kantonalen Rechts zu verankern.

## 2.4 Haftung für Geheimnis- und Schutzrechtsverletzungen

### a) Geheimnisverletzungen

Der Fall der Haftung infolge Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften<sup>65</sup> ist im Bereich der Geobasisdaten des Bundesrechts trotz der klaren Zuweisung von verbindlichen Zugangsberechtigungsstufen zu jedem Geobasisdatensatz (Art. 21 ff. i.V.m. Anhang 1 GeoIV) durchaus möglich, dies insbesondere auch hinsichtlich der Anwendung der Ausnahmeregelungen zu den Zugangsberechtigungsstufen (Art. 22 Abs. 2 und Art. 23 Abs. 2 GeoIV). Obwohl solche Fälle selten sein werden, seien sie der Vollständigkeit halber hier trotzdem kurz abgehandelt.

<sup>63</sup> In diesem Sinne stellt sich auch die Frage, ob die Erwägungen (E. 4.3.3) im Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, vom 6. Mai 2015 (820 13 40) einer kritischen Prüfung standhalten.

<sup>64</sup> Vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7818, 7832 f., 7879 und 7848.

<sup>65</sup> Es geht um die Verletzung des Amtsgeheimnisses und des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses sowie um datenschutzrechtliche Fragen.

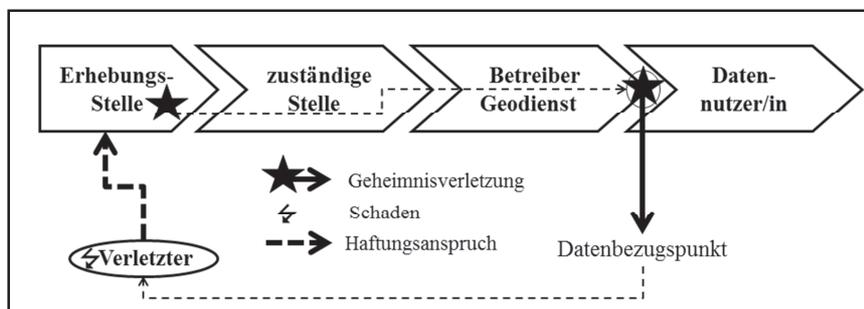


Abbildung 3: Haftungsanspruch bei Geheimnisverletzung

Für eine Verletzung von Geheimhaltungspflichten haftet immer die Organisation oder Person, welche sie begeht (vgl. Abbildung 3). Entsprechend richtet sich der Anspruch der verletzten Person – die in der Regel nicht identisch mit der Datennutzerin bzw. dem Datennutzer ist – an die juristische Person, deren Organe die Geheimnisverletzung begangen haben. In der Regel erschöpft sich die Geheimnisverletzung mit der (einmaligen) Mitteilung bzw. Veröffentlichung.

Sofern die Geheimhaltung zwischen dem Verletzten und der Organisation oder Person, welche die Geheimnisverletzung begangen hat, nicht vertraglich vereinbart wurde und sich somit aus gesetzlichen Geheimhaltungsvorschriften ergibt (z.B. aus dem Datenschutzrecht, Amtsgeheimnis), handelt es sich um einen Fall der ausservertraglichen Haftung. Handelt der Verletzer in staatlicher (amtlicher oder hoheitlicher) Funktion, kommt das jeweilige Staatshaftungsrecht i.e.S.<sup>66</sup> zur Anwendung.

<sup>66</sup> Vgl. oben 2.3/b.

## b) Schutzrechtsverletzungen

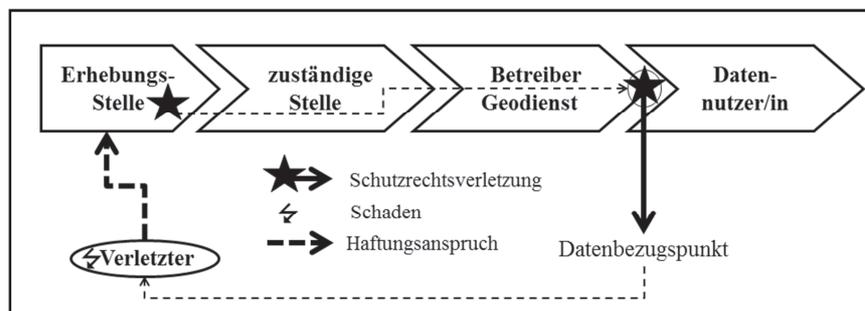


Abbildung 4: Haftungsanspruch bei Schutzrechtsverletzung

Angesichts der geringen Bedeutung, welche der immaterialgüterrechtliche, urheberrechtliche und lauterkeitsrechtliche Schutz im Bereich der staatlichen Geoinformation hat, wird auch hier die mögliche Haftung nur der Vollständigkeit halber dargestellt. In der Praxis wird sich die Haftung für die Verletzung von Schutzrechten voraussichtlich auf urheberrechtliche und lauterkeitsrechtliche Fragen bezüglich der Verwendung von Computerprogrammen (Software) beschränken.

Der Haftungsanspruch richtet sich gegen jene Organisation oder Person, welche die Schutzrechtsverletzung begeht (vgl. Abbildung 4). Anspruchsberechtigt (und damit aktivlegitimiert) ist die verletzte Person, die auch hier in der Regel nicht identisch mit der Datennutzerin bzw. dem Datennutzer ist. Wer genau die Verletzung begeht und damit haftbar wird, muss auf der Grundlage der jeweiligen Spezialgesetzgebung ermittelt werden.

Die Frage, wer in Fällen von Schutzrechtsverletzungen haftet, soll hier kurz am Beispiel des Lauterkeitsschutzes dargestellt werden: Die Passivlegitimation bei Klagen zu Ansprüchen auf Wiedergutmachung (Schadenersatz, Genugtuung; vgl. Art. 9 Abs. 3 UWG) bei Fällen von Unlauterkeit ist grundsätzlich identisch mit jener bei den Abwehransprüchen.<sup>67</sup> Der Anspruch richtet sich somit gegen die Organisation oder Person, welche – als so genannter Handlungsstörer – durch ihr eigenes Verhalten einen Wettbewerbsverstoss im Sinne von Artikel 2 bis 8 UWG begangen hat.<sup>68</sup> Passivlegitimiert ist im Lauterkeitsrecht zudem auch, wer eine von seinem Verantwortungsbereich ausgehende Wettbewerbsstörung aufrechterhält, auch wenn er die Störung nicht selber geschaffen hat (so genannter Zustandsstörer).<sup>69</sup>

<sup>67</sup> Vgl. BAUDENBACHER/GLÖCKNER, Art. 11 UWG, N. 22.

<sup>68</sup> Vgl. BAUDENBACHER/GLÖCKNER, Art. 11 UWG, N. 5.

<sup>69</sup> Vgl. BAUDENBACHER/GLÖCKNER, Art. 11 UWG, N. 6.

Verletzt ein Datensatz (im Sinne eines Produkts, z.B. wegen unerlaubter unveränderter Übernahme) lauterkeitsrechtliche Vorschriften, so kann – neben dem Verursacher der Wettbewerbsstörung, z.B. der Erhebungsstelle – auch der Betreiber des Geodienstes als Distributor für die durch den Vertrieb verursachten Wettbewerbsstörungen haften.<sup>70</sup>

## 2.5 Haftung für gestörten Informationszugang

Ein Haftungsanspruch wegen gestörten Informationszugangs kann sich immer nur an jene Organisation richten, welche den Zugang zu den Geobasisdaten des Bundesrechts zu gewährleisten hat. Unabhängig davon, wer Betreiber des Geodienstes ist, ist dies immer die zuständige Stelle (Art. 8 Abs. 1 GeoIG), denn diese trägt gemäss Art. 9 Abs. 1 GeoIG die Gewährleistungsverantwortung (vgl. Abbildung 5). Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich des ÖREB-Katasters<sup>71</sup>, weil der Betrieb des ÖREB-Katasters eine eigenständige Aufgabe der Kantone ist, die nicht direkt mit jener der zuständigen Stellen zusammenhängt und mit ihr nie identisch ist (Art. 17 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 ÖREBKV).

Es geht um zeitlich auf einige Minuten bis allenfalls Tage beschränkte Störungen, die dazu führen, dass *kein Zugang zum Geodienst* und mithin kein Zugang zu bestimmten Geobasisdaten des Bundesrechts besteht. Dadurch, dass eine Datennutzerin bzw. ein Datennutzer die Geodaten nicht rechtzeitig zur Verfügung hat, kann ein Schaden entstehen (vgl. Abbildung 5). So kann beispielsweise ein Architekturbüro die Dokumentation für einen Architekturwettbewerb nicht rechtzeitig fertigstellen und einreichen, weil die Planungsunterlagen nicht zur Verfügung stehen.

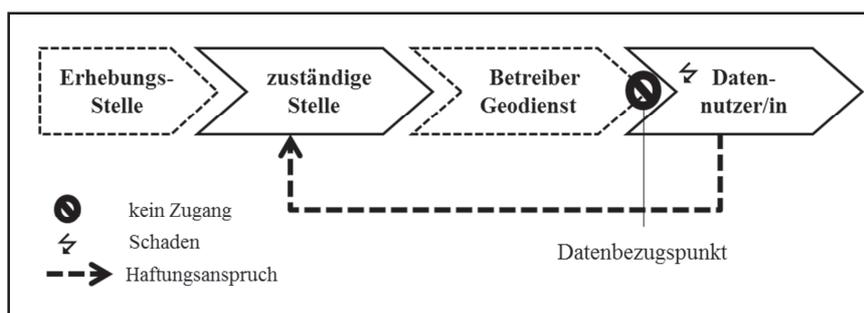


Abbildung 5: Haftungsanspruch für gestörten Informationszugang

<sup>70</sup> Vgl. BAUDENBACHER/GLÖCKNER, Art. 11 UWG, N. 10.

<sup>71</sup> Vgl. im Übrigen zum ÖREB-Kataster nachfolgend 3.3.

Die zuständige Stelle ist zwar verpflichtet, die Geobasisdaten des Bundesrechts der Zugangsberechtigungsstufe A in bestimmter Qualität in einem Geodienst anzubieten (Art. 34 GeoIV), es bestehen aber weder im Bundesrecht noch im kantonalen Vollzugsrecht Regelungen, die einen unterbrochsfreien Betrieb des Geodienstes vorschreiben. Die Geodienste müssen mindestens dem Standard eCH-0056 Anwendungsprofil Geodienste (Stand 19. Januar 2011) entsprechen (Art. 7 GeoIV-swisstopo). Dieser inzwischen abgelöste, aber rechtlich immer noch massgebliche Standard<sup>72</sup> schreibt keine zeitliche Verfügbarkeiten vor. Die aktuelle Version 3.0 des Standards eCH-0056 schreibt neu werktags von 08:00–17:00 Uhr eine Verfügbarkeit der Geobasisdatendienste von 98 Prozent vor; die Einhaltung dieses Standards muss vom Betreiber des Geodienstes nachgewiesen werden.<sup>73</sup> Davon ausgenommen sind zusätzliche, langfristig angekündigte Wartungsfenster. Es ist davon auszugehen, dass demnächst durch eine Änderung von Art. 7 GeoIV-swisstopo die Version 3.0 als massgeblich erklärt wird. Trotz dieser Vorgaben fällt eine staatliche Haftung für gestörten Informationszugang faktisch ausser Betracht, insbesondere auch dann, wenn die Zugangsstörung nicht im Verantwortlichkeitsbereich des Betreibers liegt und es sich um einen «access denial»<sup>74</sup> oder einen «denial of service»<sup>75</sup> handelt und damit kein widerrechtliches Handeln vorliegt.

<sup>72</sup> Art. 7 GeoIV-swisstopo verweist immer noch auf die Version 2.0 des Standards eCH-0056 vom 19. Januar 2011; wegen des Verbots von dynamischen Verweisen im Bundesrecht ist immer noch dieser und nicht die mittlerweile als Standard gültige Version 3.0 als Bundesrecht massgeblich.

<sup>73</sup> Standard eCH-0056, Version 3.0, Ziff. 6.6, QUAL-01 und Qual-04; dies entspricht einer maximalen (unplanmässigen) Ausfallzeit von knapp 47 Stunden pro Jahr.

<sup>74</sup> Access denial: Unavailability of a business or work premises due to a disturbance or incident (such as fire, flood, riot, strike) in the surrounding area, even where the site itself may be unaffected or undamaged (<http://www.businessdictionary.com/definition/site-access-denial.html>; zuletzt besucht am 3.3.2017).

<sup>75</sup> Denial of service (DoS): Nichtverfügbarkeit eines Dienstes, der eigentlich verfügbar sein sollte. Obwohl es verschiedene Gründe für die Nichtverfügbarkeit geben kann, spricht man von DoS in der Regel als die Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Dies kann durch unbeabsichtigte Überlastungen verursacht werden oder durch einen mutwilligen und oft auch absichtlichen Angriff auf einen Server, einen Rechner oder sonstige Komponenten in einem Datennetz ([https://de.wikipedia.org/wiki/Denial\\_of\\_Service](https://de.wikipedia.org/wiki/Denial_of_Service); zuletzt besucht am 3.3.2017).

## 2.6 Haftung für Vollzugslücken?

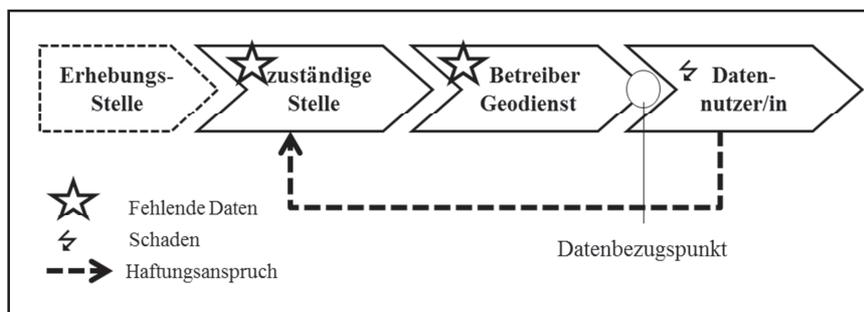


Abbildung 6: Haftungsanspruch für Vollzugslücken

Für die Umsetzung der technischen Vorschriften des Geoinformationsrechts wird den Kantonen (und der Bundesverwaltung) eine Frist von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten der GeoIV, d.h. ab dem 1. Juli 2008 gewährt (Art. 53 Abs. 1 GeoIV). Verweist die GeoIV auf technische Normen und Vorgaben, die beim Inkrafttreten noch nicht bestehen (beispielsweise auf die minimalen Geodatenmodelle und die Darstellungsmodelle), so gilt die Übergangsfrist ab dem Zeitpunkt, in dem diese den Kantonen mitgeteilt werden (Art. 53 Abs. 1 GeoIV). Die Bestimmung des Zeitpunkts der Einführung des ÖREB-Katasters obliegt dem Bundesrat; er legt dafür einen Zeitplan fest (Art. 46 Abs. 2 GeoIG). Der Bundesrat legte fest, dass der ÖREB-Kataster in zwei Etappen eingeführt wird, nämlich in einer 1. Etappe im Rahmen eines Pilotprojekts in ausgewählten Kantonen mit Betriebsaufnahme am 1. Januar 2014 und anschliessend in einer 2. Etappe in allen Kantonen mit Betriebsaufnahme spätestens am 1. Januar 2020 (Art. 26 Abs. 1 ÖREBKV). Art. 27 ÖREBKV i.V.m. Art. 53 Abs. 1<sup>bis</sup> GeoIV stellt sicher, dass die notwendigen Geobasisdaten bis zum 1. Januar 2020 in digitalisierter Form mit der notwendigen Qualität bereitstehen. Ab den jeweils bestimmaren Zeitpunkten *müssen somit die Geobasisdaten des Bundesrechts in digitaler elektronischer Form vorliegen* und jene mit Zugangsberechtigungsstufe A in einem Geodienst und/oder im ÖREB-Kataster zur Verfügung stehen. Das Bundesrecht schafft einen diesbezüglichen Rechtsanspruch der Bürgerinnen und Bürger auf diese Leistung.

Eine kausale Haftung für die Nichteinhaltung der Vollzugsfristen kann mithin dadurch – und nur dadurch – entstehen (vgl. Abbildung 6),

- dass eine Person rechnerisch und mit entsprechenden Belegen bzw. Urkunden nachweist, dass sie für die Beschaffung von Geobasisdaten des Bundesrechts, welche sachlich als Arbeits- oder Entscheidungsgrundlage notwendig waren, einen erhöhten Beschaffungsaufwand hatte, weil die-

se nicht in der vorgeschriebenen Form über einen Geodienst verfügbar waren;

- dass eine Person rechnerisch und mit entsprechenden Belegen bzw. Urkunden nachweist, dass sie einen höheren Aufwand hatte oder anderweitig einen Schaden erlitt, weil Geobasisdaten des Bundesrechts, die nach der Fachgesetzgebung hätten erhoben werden sollen, gar nie erhoben wurden und mithin nicht zur Verfügung standen.

Die für die Staatshaftung erforderliche Widerrechtlichkeit liegt in beiden Fällen in der Verletzung von verbindlichen Übergangsfristen des Bundesrechts verbunden mit der Nichtgewährleistung eines Leistungsanspruchs an den Staat. Der Haftungsanspruch richtet sich an jenes Gemeinwesen, bei dem die Zuständigkeit für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten des Bundesrechts liegt (Art. 8 Abs. 1 GeoIG).

### 3. Spezialhaftung

#### 3.1 Grundbuchdaten

Grundbuchdaten haben einen Raumbezug; entsprechend der Legaldefinition (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GeoIG) werden diese somit – zumindest in elektronischer Form – auch als Geobasisdaten des Bundesrechts behandelt und sind im Anhang 1 zur GeoIV entsprechend aufgeführt (Identifikatoren 7 und 8). Dies ändert nichts daran, dass sich die Haftung für fehlerhafte Grundbuchdaten – im Sinne des Vorrangs der Spezialgesetzgebung (*lex specialis*) – ausschliesslich nach Grundbuchrecht richtet (insbesondere nach Art. 955 ZGB).

#### 3.2 Amtliche Vermessung

##### a) Plan für das Grundbuch

Die Aufnahme und Beschreibung der einzelnen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf der Grundlage der amtlichen Vermessung, namentlich eines Plans für das Grundbuch (Art. 950 Abs. 1 ZGB). Das Zivilgesetzbuch verweist diesbezüglich auf das Geoinformationsrecht (Art. 950 Abs. 2 ZGB). Der Plan für das Grundbuch ist Bestandteil des Grundbuchs (Art. 942 Abs. 2 ZGB; Art. 7 VAV);<sup>76</sup> ihm kommen die Rechtswirkungen von Eintragungen im Grundbuch zu (Art. 7 Abs. 1 VAV).<sup>77</sup> Er besteht aus den Inhalten der

<sup>76</sup> Vgl. HUSER, Vermessungsrecht, Rz. 474, S. 114 und Rz. 533 f., S. 128.

<sup>77</sup> Siehe dazu differenzierend HUSER, Vermessungsrecht, Rz. 534 f., S. 128.

Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, Gebäudeadressen und administrative Einteilungen der amtlichen Vermessung (Art. 7 Abs. 2 VAV).<sup>78</sup> Nach Abschluss einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung wird eine öffentliche Auflage mit Einspracheverfahren durchgeführt (Art. 28 Abs. 1 VAV). Gegenstand der öffentlichen Auflage sind die Daten des Plans für das Grundbuch des betreffenden Perimeters (Art. 28 Abs. 2 VAV). Mit der anschliessenden Bereinigung und Genehmigung erlangt der Plan für das Grundbuch die Beweiskraft öffentlicher Urkunden (Art. 29 Abs. 2 VAV).

Lange Zeit war umstritten, ob die Spezialhaftung für die Grundbuchführung nach Art. 955 ZGB auch auf die Geometerarbeiten anwendbar sein soll, dies mindestens hinsichtlich des Plans für das Grundbuch.<sup>79</sup> Das Bundesgericht hat in seiner älteren Praxis eine Anwendung von Art. 955 ZGB auf die amtliche Vermessung abgelehnt.<sup>80</sup> Mittlerweile scheint sich in der Lehre und Rechtsprechung die – auch vom Verfasser vertretene – Auffassung durchzusetzen, dass die Tätigkeit der *Nachführung* der amtlichen Vermessung durch im Berufsregister eingetragene Geometerinnen und Geometer zur Führung des Grundbuchs gehört und deshalb der spezialgesetzlichen Haftung gemäss Art. 955 ZGB untersteht.<sup>81</sup>

Ungeklärt ist bisher die Haftung für Fehler im Plan für das Grundbuch, die im Rahmen der *Ersterhebung*<sup>82</sup> oder *Erneuerung* der amtlichen Vermessung entstehen. In diesen Fällen erlangt – wie bereits erwähnt – der Plan für das Grundbuch nach erfolgter Verifikation durch die kantonale Vermessungsaufsicht (Art. 26 VAV) und einem Auflageverfahren (Art. 28 VAV) mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde (Art. 29 VAV) die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde und wird damit zum Bestandteil des Grundbuchs. Angesichts der Tatsache, dass hier die massgeblichen Tätigkeiten in der Verifikation und Genehmigung durch Organe des Kantons bestehen, ist davon auszugehen, dass kantonales Staatshaftungsrecht zur Anwendung kommt.

<sup>78</sup> Übersicht über alle Informationsebenen der amtlichen Vermessung siehe Art. 6 VAV.

<sup>79</sup> Vgl. HUSER, Vermessungsrecht, Rz. 896, S. 213 f.

<sup>80</sup> Vgl. HUSER, Vermessungsrecht, Rz. 896, S. 213 f., mit Hinweisen auf BGE 57 II 569 f. und BGE 106 II 343, E. 1c.

<sup>81</sup> Vgl. HUSER, Vermessungsrecht, Rz. 896, S. 213 f.

<sup>82</sup> Es gibt im Alpenraum noch immer Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die noch nicht im Sinne der amtlichen Vermessung vermessen sind; siehe zum Stand der amtlichen Vermessung <<https://www.cadastre.ch/de/services/service/state.html>> (zuletzt besucht am 3.3.2017).

b) Übrige Daten der amtlichen Vermessung

Die Geobasisdaten der amtlichen Vermessung heben sich von den anderen Geobasisdaten des Bundesrechts dadurch ab, dass das Datenmodell in Rechtserlassen geregelt ist (Art. 6 VAV; Art. 7–9 und Anhang A TVAV) und dass eine grosse Zahl technischer Qualitätsanforderungen ebenfalls im Geoinformationsrecht des Bundes geregelt sind (beispielsweise Anforderungen an die Genauigkeit in Art. 11, 13, 14 Abs. 2 sowie Art. 24–32 TVAV). Mithin stellen schon kleinste Fehler in den Daten Widerrechtlichkeiten im Rechtssinn dar und können zu einer Staatshaftung führen.

Alle Bestandteile der amtlichen Vermessung unterliegen bei der Ersterhebung, Erneuerung und periodischen Nachführung der Verifikation und sind von der kantonalen Vermessungsaufsicht auf ihre Qualität und Vollständigkeit zu prüfen (Art. 26 Abs. 1 VAV).<sup>83</sup> Das Bundesrecht auferlegt den Kantonen mithin eine *besondere Gewährleistungspflicht für die Qualität der Daten*, dies ungeachtet der Vorprüfung (Art. 27 VAV) und Anerkennung (Art. 30 VAV) durch den Bund.

Aus den erwähnten Gründen ist die Staatshaftung bei fehlerhaften Geobasisdaten der amtlichen Vermessung strenger zu handhaben als bei den übrigen Geobasisdaten des Bundesrechts – jede Fehlerhaftigkeit der Daten ist grundsätzlich als Widerrechtlichkeit zu betrachten.

### 3.3 Kataster der Öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

a) Grundsätzliches

Beim ÖREB-Kataster handelt es sich aus der Sicht des Geoinformationsrechts des Bundes um einen Geodienst (vgl. Art. 9 ÖREBKV), der in vierfacher Hinsicht zusätzliche Qualitätsmerkmale aufweist:<sup>84</sup>

- *Qualitätsbezug*: Die Bereitstellung der Daten erfolgt in einem besonders gesicherten Verfahren (Art. 5 ff. ÖREBKV). Wer den Kataster konsultiert, soll sich darauf verlassen können, dass er die aktuellen Daten in hoher Qualität erhält.
- *Rechtsbezug*: Die Geometrie der ÖREB-Daten wird mit den Rechtsdaten verknüpft (Art. 3 ÖREBKV). Wer den ÖREB-Kataster abfragt, er-

<sup>83</sup> Ausführlich zur Verifikation HUSER, Vermessungsrecht, Rz. 565–576, S. 134 ff.

<sup>84</sup> Vgl. KETTIGER, Kataster, S. 146.

hält immer gleichzeitig auch die massgeblichen aktuellen Rechtsdaten (Rechtsvorschriften und Hinweise auf die gesetzlichen Grundlagen).<sup>85</sup>

- *Grundstücksbezug*: Jede abgefragte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung, die Gegenstand des Katasters ist, muss in Bezug zu den aktuellen Daten der Informationsebene Liegenschaften der amtlichen Vermessung dargestellt werden können (Art. 10 Abs. 2 ÖREBKV).
- *Rechtswirkung*: Der Kataster gilt als bekannt (Art. 17 GeoIG)<sup>86</sup>; es kommt ihm eine positive Publizitätswirkung zu.<sup>87</sup> Darüber hinausgehend hat er von Bundesrechts wegen grundsätzlich keine Rechtswirkung. Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden mit Eintreten der Rechtskraft des Beschlusses, der sie begründet, eigentümerverbindlich; einzig und allein die von der zuständigen Behörde getroffene Entscheidung zieht eine öffentlich-rechtliche Beschränkung nach sich, die die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer binden kann.<sup>88</sup>

Der ÖREB-Kataster hat primär *Informationsfunktion*.<sup>89</sup> Er soll ein zuverlässiges Informationsinstrument sein (Art. 2 ÖREBKV).<sup>90</sup>

Der ÖREB-Kataster enthält derzeit 17 vom Bundesrat bezeichnete Geobasisdatensätze, die öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen darstellen (Art. 16 Abs. 2 GeoIG; Art. 3 Bst. a ÖREBKV i.V.m. Anhang 1 GeoIV), sowie allenfalls vom jeweiligen Kanton bezeichnete zusätzliche öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (Art. 16 Abs. 3 GeoIG).<sup>91</sup>

Zuständig zur Führung des ÖREB-Katasters sind die Kantone (Art. 34 Abs. 2 Bst. b GeoIG). Der Kanton muss die zur Katasterführung verantwortliche Stelle in einem Rechtserlass bezeichnen (Art. 1 Abs. 2 ÖREBKV). Unter Einhaltung der jeweiligen Rahmenbedingungen des kantonalen Verfassungsrechts ist es auch zulässig, die Aufgabe der für den Kataster verantwortlichen Stelle oder die operative Führung des Katasters an Private zu übertragen.<sup>92</sup> Die Einführung des ÖREB-Katasters erfolgt in zwei Staffeln.<sup>93</sup>

<sup>85</sup> Vgl. KETTIGER, Kataster, S. 140 f.

<sup>86</sup> Vgl. HUSER, Publikation, S. 174; KETTIGER, Kataster, S. 147.

<sup>87</sup> Vgl. KETTIGER, Wesen und Wirkungen, S. 5.

<sup>88</sup> Vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7859; HUSER, Publikation, S. 174; KETTIGER, Kataster, S. 147; KETTIGER, Wesen und Wirkungen, S. 5.

<sup>89</sup> Vgl. HUSER, Publikation, S. 174; KETTIGER, Wesen und Wirkungen, S. 6.

<sup>90</sup> Vgl. Erläuternder Bericht ÖREBKV, S. 12 und 17.

<sup>91</sup> Vgl. die Liste bei KETTIGER, Kataster, S. 142.

<sup>92</sup> Vgl. Erläuternder Bericht ÖREBKV, S. 26; KETTIGER, Kataster, S. 149 f.

<sup>93</sup> Vgl. oben 2.6.

b) Katasterführung (Art. 18 GeoIG)

Gemäss Art. 18 GeoIG besteht hinsichtlich der Katasterführung eine der Haftung für die Grundbuchführung nachempfundene *spezialgesetzliche, kausale zivilrechtliche Haftung* im Sinne von Art. 955 ZGB.<sup>94</sup> Diese geht der allgemeinen Staatshaftung des Bundes und der Kantone vor.<sup>95</sup> Die Haftung nach Art. 18 GeoIG beschränkt sich auf jene Aufgaben und Tätigkeiten, welche das öffentliche Recht des Bundes für die für die Führung des Katasters verantwortliche Stelle ausdrücklich vorsieht (abschliessende Aufzählung):<sup>96</sup>

- Entgegennahme und Prüfung der Geobasisdaten (Art. 6 ÖREBKV);
- Gewährleistung der Richtigkeit der Angaben über den Zeitpunkt der Aufnahme und der letzten Änderung der Daten (Art. 7 Abs. 2 ÖREBKV);
- Gewährleistung des Zugangs zum Geodienst und dessen korrektes Funktionieren (Art. 9 ÖREBKV);<sup>97</sup>
- Erstellen von Auszügen (Art. 10 ÖREBKV);
- Beglaubigung (Art. 14 und 15 ÖREBKV).

Für die Fehlerhaftigkeit von Geobasisdaten des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts, die bei der zuständigen Stelle nach Art. 8 Abs. 1 GeoIG entstanden ist und eben nicht im Rahmen der Führung des ÖREB-Katasters, haftet der Kanton nicht nach Art. 18 GeoIG. Der Kanton haftet aber allenfalls als Datenmanager bzw. Betreiber eines Geodienstes im Rahmen der Staatshaftung.<sup>98</sup>

<sup>94</sup> In den Materialien zum GeoIG wird ausdrücklich festgehalten, dass es sich «um eine besondere Haftungsnorm des Bundeszivilrechts» handelt, vgl. Botschaft GeoIG, BBl 2006 7817, S. 7860; dieser Auffassung auch KETTIGER, Kataster, S. 151; anderer, wohl unzutreffender Auffassung IVANOV/ROTH/FLEINER, Rechtliche Grundlagen im Projekt «ÖREBLex», S. 34, welche die Haftungsnorm als «öffentlich-rechtlicher Natur» bezeichnen; dass es sich um eine Kausalhaftung handelt, bestätigt auch HUSER, Publikation, S. 175.

<sup>95</sup> Vgl. JAAG, Staats- und Beamtenhaftung, Rz. 22 ff.; MEIER, Orientierungshilfen, S. 40; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Verwaltungsrecht, § 62, Rz. 11.

<sup>96</sup> Vgl. KETTIGER, Kataster, S. 151; IVANOV/ROTH/FLEINER, Grundlagen, S. 35 f.

<sup>97</sup> Vgl. dazu auch oben 2.5 und 2.6.

<sup>98</sup> Vgl. oben 2.3/b.

## c) Auszüge

Die Art. 10–12 ÖREBKV sehen das Erstellen von Auszügen aus dem ÖREB-Kataster vor. Dieses als «Auszug» bezeichnete Dokument ist – je nach Wunsch des Nutzers – als analoges Dokument (beispielsweise auf Papier ausgedruckt) oder in digitaler Form (z.B. im PDF-Format) verfügbar.<sup>99</sup> Bei den heute zur Anwendung gelangenden Geodiensten kann man sich den digitalen Auszug im Internet automatisiert erstellen und zusenden lassen. Das Dokument muss mindestens eine ganze Liegenschaft<sup>100</sup> oder ein Baurecht betreffen (Art. 10 Abs. 1 ÖREBKV) und es wird mit dem Parzellennetz aus der Informationsebene «Liegenschaften» der amtlichen Vermessung zur Deckung gebracht (Art. 10 Abs. 2 ÖREBKV).<sup>101</sup> Swisstopo hat zum Auszug verbindliche Weisungen erlassen (Art. 10 Abs. 4 ÖREBKV), die sicherstellen sollen, dass sämtliche Auszüge schweizweit in gleicher Weise und mit der gleichen Darstellung ausgestellt werden.<sup>102</sup>

Ein Auszug aus dem ÖREB-Kataster stellt immer eine Auskunft der zuständigen Behörde auf eine genügend konkretisierte und individuelle Anfrage hin dar und kann damit grundsätzlich als Grundlage für eine Vertrauenshaftung<sup>103</sup> dienen. Allerdings sind – wie bereits erwähnt – grundsätzlich für die Eigentumsbeschränkung nicht die Informationen des ÖREB-Katasters, sondern die Originaldokumente der Beschlüsse massgeblich. Auf diesen Umstand wird mit folgendem Standardtext im Auszug ausdrücklich hingewiesen: «Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Der Kanton [xxx] ist für die Genauigkeit und Verlässlichkeit der gesetzgebenden Dokumente in elektronischer Form nicht haftbar. Der Auszug hat rein informativen Charakter und begründet insbesondere keine Rechte und Pflichten. Rechtsverbindlich sind diejenigen Dokumente, welche rechtskräftig verabschiedet oder veröffentlicht worden sind.»<sup>104</sup> Damit ist eine Vertrauenshaftung wohl weitgehend ausgeschlossen.

Der Auszug muss zudem Informationen enthalten, welche Inhalte des Katasters dargestellt und welche Inhalte weggelassen werden (Art. 10 Abs. 3 ÖREBKV). Die Information erfolgt aufgeteilt nach «öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen» (mit denen das Grundstück also sicher nicht belastet ist) und «öffentlich-

<sup>99</sup> Vgl. Erläuternder Bericht ÖREBKV, S. 24.

<sup>100</sup> Nach HUSER, Publikation, S. 175 können Eigentumsbeschränkungen und Dienstbarkeiten innerhalb der Liegenschaft oft räumlich nicht zuverlässig zugewiesen werden.

<sup>101</sup> Vgl. Erläuternder Bericht ÖREBKV, S. 24.

<sup>102</sup> Siehe BUNDESAMT FÜR LANDESTOPOGRAFIE, Weisung.

<sup>103</sup> vgl. oben 2.3/c.

<sup>104</sup> BUNDESAMT FÜR LANDESTOPOGRAFIE, Weisung, S. 10.

rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, zu denen noch keine Daten vorhanden sind».<sup>105</sup> Ein Fehler in diesen Angaben könnte allenfalls eine Haftung für mangelhafte Katasterführung (Art. 18 GeoIG) nach sich ziehen.

Letztlich ist es zulässig, dass im Auszug ein beschränkter Haftungsausschluss hinsichtlich der Daten der belasteten Standorte wie folgt angebracht wird: «Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes und sind im vorliegenden kantonalen KbS nur teilweise dargestellt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die kantonale Altlastenfachstelle.»<sup>106</sup>

## 4. Haftung für die Beglaubigung von Geodaten

### 4.1 Auszüge der amtlichen Vermessung

Zwecks Bestätigung der Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt können Auszüge aus der amtlichen Vermessung beglaubigt werden. Als beglaubigt gelten Auszüge aus den Geobasisdaten der amtlichen Vermessung in analoger oder digitaler Form, deren Übereinstimmung mit den massgeblichen Daten der amtlichen Vermessung durch eine im Register eingetragene Ingenieur-Geometerin bzw. einen im Register eingetragenen Ingenieur-Geometer amtlich bestätigt wird (Art. 37 Abs. 1 VAV). Beglaubigte Auszüge gelten als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB (Art. 37 Abs. 2 VAV).

Das Ausstellen von beglaubigten Auszügen aus der amtlichen Vermessung stellt eine Tätigkeit der Grundbuchführung dar, auch wenn sie durch Geometerinnen bzw. Geometer erfolgt; es kommt somit die Haftung für die Grundbuchführung (Art. 955 ZGB) zur Anwendung.<sup>107</sup>

<sup>105</sup> BUNDESAMT FÜR LANDESTOPOGRAFIE, Weisung, S. 11.

<sup>106</sup> BUNDESAMT FÜR LANDESTOPOGRAFIE, Weisung, S. 11.

<sup>107</sup> Siehe dazu oben 3.2/a.

## 4.2 Auszüge aus dem ÖREB-Kataster

Das Bundesrecht sieht vor, dass Auszüge aus dem ÖREB-Kataster auf Antrag beglaubigt werden können (Art. 14 ÖREBKV). Mit der Beglaubigung wird amtlich bestätigt, dass einerseits die wiedergegebenen Daten dem mit Datum bezeichneten Stand des Katasters entsprechen und andererseits die Informationsebene Liegenschaften dem mit Datum bezeichneten Stand entspricht (Art. 14 Abs. 2 ÖREBKV). Beglaubigt wird – anders als bei Grundbuchauszügen oder Auszügen aus der amtlichen Vermessung – mithin nicht die materielle Richtigkeit der abgegebenen Daten und Informationen, sondern der Zustand des Katasters zu einem bestimmten Zeitpunkt.<sup>108</sup> Immerhin wird gleichzeitig beglaubigt, «dass die Informationsebene Liegenschaften dem mit Datum bezeichneten Stand entspricht» (Art. 14 Abs. 3 Bst. b ÖREBKV).

Sollten Schäden aus einer fehlerhaften Beglaubigung eines Auszugs aus dem ÖREB-Kataster entstehen, richtet sich die Haftung nach Art. 18 GeoIG.

## 5. Open Geodata

*opendata.swiss* ist das Portal für Schweizer Open Government Data (OGD).<sup>109</sup> Auf dem Portal können Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie Dritte, die staatliche Aufgaben ausführen, ihre offenen (d.h. frei und kostenlos verfügbaren) Daten publizieren. Das Portal wird vom Schweizerischen Bundesarchiv betrieben. Unter den rund 2'170 Datensätzen befinden sich auch 140 Geodatensätze bzw. 68 Geobasisdatensätze, die von Amtsstellen des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.<sup>110</sup>

Das Portal *opendata.swiss* ist *kein offizieller amtlicher Geodienst* im Sinne von Art. 34–36 GeoIV. Es handelt sich um eine freiwillige Dienstleistung der Bundesverwaltung basierend auf ungeklärten rechtlichen Grundlagen. Die Nutzungsbedingungen enthalten keinen Haftungsausschluss.<sup>111</sup> Dieser findet sich – eher versteckt – im Kapitel «Rechtliche Hinweise»<sup>112</sup>, genügt aber den Anforderungen an einen wirksamen Haftungsausschluss im Internet nicht.<sup>113</sup> Eine Haftung des Bundes für fehlerhafte, über die Plattform *opendata.swiss* verbreitete Geobasisdaten des Bundesrechts kann somit nicht

<sup>108</sup> Vgl. KETTIGER, Kataster, S. 153.

<sup>109</sup> Siehe <https://opendata.swiss/de/> (zuletzt besucht am 6.3.2017).

<sup>110</sup> Stand am 6.3.2017.

<sup>111</sup> Vgl. <https://opendata.swiss/de/terms-of-use/> (zuletzt besucht am 6.3.2017).

<sup>112</sup> Vgl. <https://opendata.swiss/de/legal-framework/> (zuletzt besucht am 6.3.2017).

<sup>113</sup> Siehe oben 2.3/e.

vollständig ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn eine Bundesstelle auch für die Geobasisdaten zuständig ist (Art. 8 Abs.1 GeoIG).

Die Nutzungsbedingungen der Plattform `opendata.swiss` sind den Lizenzverträgen der Open-Data-Organisation `creative commons`<sup>114</sup> nachempfunden. Es handelt sich aber nicht um vertragliche Regelungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB); die Nutzungsbedingungen werden vielmehr durch die Gesetzgebung von Bund, Kanton oder Gemeinde festgelegt. Die Nutzungsbedingungen übersetzen bloss die weiterhin massgebliche gesetzliche Grundlage in eine einheitliche und für die Nutzenden verständliche Sprache.<sup>115</sup> Eine allfällige Haftung beruht somit immer auf öffentlichem Recht.

## 6. Haftung bei mehreren Schädigern

### 6.1 Haftung im Aussenverhältnis

Es stellt sich die Frage, ob neben der Staatshaftung der staatlichen Stelle, die als «Datenmanager» die fehlerhafte Information erteilt hat, noch weitere Haftungstatbestände aus anderen Handlungen in der Handlungskette bestehen können.

Für die hier primär zu betrachtende Staatshaftung des Bundes gilt es zu beachten, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft haftet und dass es somit für das Bestehen eines Staatshaftungsanspruchs grundsätzlich keine Rolle spielt, ob der Schaden durch widerrechtliche Handlungen von einer oder mehreren Stellen der Bundesverwaltung im Sinne von Art. 1 VG verursacht wurde. Hingegen könnte die Frage dort von Interesse sein, wo Bundesaufgaben durch eine ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Organisation in enger Zusammenarbeit bzw. in Aufgabenteilung mit einer Stelle des Bundes erfüllt wird. Von Bedeutung kann die Frage zudem auch dort sein, wo neben Bundesorganen Verwaltungsstellen von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Kantone, Gemeinden) bzw. in deren Auftrag andere Organisationen hinsichtlich der falschen Information verantwortlich sind (z.B. in der Funktion der Erhebungsstelle).

<sup>114</sup> Vgl. <https://creativecommons.org/faq/#what-are-creative-commons-licenses> (zuletzt besucht am 6.3.2017).

<sup>115</sup> Vgl. <https://handbook.opendata.swiss/de/prepare/terms.html> (zuletzt besucht am 6.3.2017).

Das Staatshaftungsrecht des Bundes enthält – wie auch die staatshaftungsrechtlichen Regelungen der meisten Kantone – keine Regelungen zur Frage der *Mehrheit der Schädiger*. Die Lehre geht davon aus, dass in diesen Fällen die Regelungen von Art. 50 und 51 OR auch auf das Staatshaftungsrecht Anwendung finden.<sup>116</sup> Dies drängt sich im Fall von Artikel 51 OR schon deshalb auf, weil in solchen Fällen die ausservertragliche Staatshaftung des einen Gemeinwesens einer spezialgesetzlichen Haftung des anderen Gemeinwesens gegenüberstehen kann. Grundsätzlich muss – entsprechend der Systematik des OR – zwischen folgenden Fällen unterschieden werden:<sup>117</sup>

- *Gemeinschaftliche Schadenszufügung (Art. 50 OR)*: Haben mehrere Gemeinwesen den entstandenen Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie dem Geschädigten solidarisch (Art. 50 Abs. 1 OR). Der Geschädigte kann somit von jedem der Schadensverursacher den Ersatz des gesamten Schadens verlangen, insgesamt aber nur einmal, d.h. bis zum Ausgleich des erlittenen Nachteils.<sup>118</sup> Da die ausservertragliche Staatshaftung ein amtliches Handeln voraussetzt, muss wohl gefordert werden, dass alle an der Verursachung des Schadens beteiligten Stellen der verschiedenen Organisationen im Rahmen einer durch die Gesetzgebung vorgesehenen Kooperation gehandelt haben. Die Mitbeteiligung an der Schadensentstehung muss wohl mindestens den Charakter einer Gehilfenschaft im Sinne von Art. 50 Abs. 1 OR aufweisen. Dabei greift bei einer derartigen Kooperation die Solidarhaftung wohl auch dann, wenn sich nachträglich nicht mehr einwandfrei ermitteln lässt, wer den Schaden (kausal) verursacht hat.<sup>119</sup> Die freiwillige Unterstützung des amtlichen Handelns des einen Gemeinwesens durch das andere genügt wohl nicht, um einen solidarischen Haftungsanspruch zu begründen.
- *Haftung aus verschiedenen Gründen (Art. 51 OR)*: Haften mehrere Gemeinwesen dem gleichen Geschädigten für denselben Schaden aus verschiedenen Rechtsgründen, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Vertrag oder aus Gesetzesvorschrift, so bestehen die Ansprüche des Geschädigten grundsätzlich nebeneinander, es findet aber die Bestimmung über den Rückgriff unter Personen, die einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, Anwendung (so genannte unechte Solidarität). Art. 51 Abs. 2 OR gibt dabei die Reihenfolge der Schadenstragung vor.<sup>120</sup>

<sup>116</sup> Vgl. GROSS, Staatshaftungsrecht, S. 151 und 109 f.

<sup>117</sup> In diesem Sinne auch GROSS, Staatshaftungsrecht, S. 210.

<sup>118</sup> Vgl. HONSELL/ISENRING/KESSLER, Haftpflichtrecht, § 11, Rz. 2.

<sup>119</sup> Vgl. HONSELL/ISENRING/KESSLER, Haftpflichtrecht, § 11, Rz. 7.

<sup>120</sup> Vgl. zum Ganzen GROSS, Staatshaftungsrecht, S. 210; HONSELL/ISENRING/KESSLER, Haftpflichtrecht, § 11, Rz. 7 f.

Die Beurteilung, ob echte oder unechte Solidarität vorliegt, ist im Falle der Haftung für falsche Geoinformationen nicht einfach. Ein Haftungsanspruch aus unrichtiger behördlicher Auskunft gehört zwar zum ausservertraglichen Staatshaftungsrecht, leitet sich als Vertrauensschaden in der Regel aber direkt aus dem verfassungsmässigen Recht von Treu und Glauben im Verwaltungsrecht (Art. 9 BV) ab.<sup>121</sup> Wenn ein Anspruch aus Vertrauensschaden gegen das eine Staatswesen und ein weiterer Haftungsanspruch aus anderem Grund gegen ein anderes Staatswesen vorliegt, müsste wohl im Regelfall von unechter Solidarität ausgegangen und Artikel 51 OR angewendet werden.

## 6.2 Haftung im Innenverhältnis

### a) Haftung unter Gemeinwesen

Die Rechtslage hinsichtlich der Haftung unter Gemeinwesen ist – sieht man von der klar bejahten Haftung aus privatrechtlichem Vertrag ab<sup>122</sup> – kaum geklärt.<sup>123</sup> Da vorliegend die Anwendbarkeit von Art. 50 und 51 OR bei der gemeinschaftlichen Schadenszufügung durch verschiedene Gemeinwesen bejaht wurde,<sup>124</sup> kann die Frage aber anhand dieser allgemeinen Regeln des Obligationenrechts geklärt werden. Aus der Regressordnung von Art. 50 Abs. 2 und Art. 51 OR lassen sich folgende Grundsätze ableiten:<sup>125</sup>

- *Haftung aus dem gleichen Grund:* Wenn mehrere Ersatzpflichtige aus dem gleichen Rechtsgrund haften, entscheidet das Gericht nach Ermessen, in welchem Umfang die Ersatzpflichtigen Rückgriff nehmen können (Art. 50 Abs. 2 OR).
- *Haftung aus anderem Grund:* Wenn mehrere Ersatzpflichtige aus verschiedenen Rechtsgründen haften, entscheidet ebenfalls das Gericht, in welchem Umfang die Ersatzpflichtigen Rückgriff nehmen können (Art. 51 Abs. 2 OR verweist auf Art. 50 Abs. 2 OR). Art. 51 Abs. 2 OR gibt aber eine Rangfolge vor: An erster Stelle steht, wer aus eigenem Verschulden (Delikt) haftet, an zweiter Stelle folgt, wer aus Vertrag haftet, und an dritter Stelle, wer unmittelbar aus Gesetz haftet. Da es insbesondere bei den Fällen der Haftung des Staates wegen fehlerhafter Daten bzw. fehlerhafter Information immer um eine gesetzliche Kausalhaftung geht (sowohl die Staatshaftung i.e.S. wie die Produkthaftung sind

<sup>121</sup> Vgl. oben 2.3/c.

<sup>122</sup> Vgl. MÄCHLER, Verantwortlichkeit, S. 405.

<sup>123</sup> In diesem Sinne MÄCHLER, Verantwortlichkeit, S. 405.

<sup>124</sup> Vgl. oben 6.1.

<sup>125</sup> In Anlehnung an HONSELL/ISENRING/KESSLER, Haftpflichtrecht, § 11, Rz. 31 ff.

Fälle der Kausalhaftung), hilft diese Rangordnung im Verhältnis zwischen Gemeinwesen vorliegend nicht weiter.

b) Haftung bei Leistungseinkauf

Unproblematisch und nach allgemeinem Vertragshaftungsrecht abzuwickeln ist der Regress, wenn der den Schaden begründende Mangel an den Geobasisdaten im Rahmen eines Leistungseinkaufs vom beauftragten Dritten verursacht wurde.

## 7. Schluss

Die Auslegeordnung zur Haftung des Staates für seine Geobasisdaten fällt – sachlich notwendig – umfangreich und komplex aus. Es gilt deshalb, zum Schluss die Haftung des Staates für seine Geodaten wiederum im Gesamtkontext zu situieren. *Haftungsfälle* für staatliche Geobasisdaten bzw. Geodienste werden trotz der immer noch zunehmenden Digitalisierung unserer Gesellschaft aus folgenden Gründen *selten* bleiben:

- Die Qualität und die Datensicherheit der Geobasisdaten werden infolge der technologischen Entwicklung und des zunehmenden Wegfalls von Medienbrüchen<sup>126</sup> zunehmen.
- Die Fehlerhaftigkeit von Geodaten ist durch die Nutzerinnen und Nutzer nachträglich schwierig nachzuweisen.<sup>127</sup>
- Das Schadenspotenzial ist in der Regel relativ gering, sodass sich Rechtsstreitigkeiten – wegen der Spezialität und Komplexität der Rechtsmaterie meist unter Beizug anwaltlicher Hilfe – wirtschaftlich nicht lohnen.
- Der Nachweis der adäquaten Kausalität ist oft schwierig, dies einerseits wegen der Komplexität der vernetzten Anwendungen und Systeme und andererseits, weil staatliche Geoinformation die Nutzerinnen und Nutzer nicht von ihren Sorgfaltspflichten (insbesondere als Fachperson) befreit, insbesondere nicht von der Pflicht, die Datenqualität allenfalls mit den verfügbaren Mitteln zu prüfen.<sup>128</sup>

<sup>126</sup> Keine Dualität von Papierdokumenten und elektronischen, digitalen Daten mehr, kein «Abdigitalisieren» mehr; Zunahme der Kommunikation «machine to machine».

<sup>127</sup> Vgl. oben 2.3/a.

<sup>128</sup> Im Internet sind zunehmend frei zugängliche Prüfdienste verfügbar, mit denen die technische Qualität von Geobasisdaten des Bundesrechts automatisch geprüft wer-

Dennoch ist zu überlegen, ob die ursprüngliche Idee einer bundesrechtlich einheitlich geregelten Haftung für fehlerhafte Geobasisdaten des Bundesrechts<sup>129</sup> nicht wieder aufzunehmen und umzusetzen ist. Es ist störend, wenn bei Geobasisdaten des Bundesrechts, die technisch weitestgehend harmonisiert sind, für die schweizweit einheitliche Regelungen zu Datenschutz, Geheimhaltung, Öffentlichkeitsprinzip, Zugang und Nutzung gelten und die über Geodienste angeboten werden, für welche einheitliche Standards gelten, insgesamt 29 verschiedene Haftungsregimes<sup>130</sup> zur Anwendung gelangen können, je nachdem, wer für den Geobasisdatensatz zuständig ist und wer den Geodienst betreibt. Die Argumentation, die gegen eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für eine solche Haftungsnorm sprach, sollte von Grund auf überprüft werden. Es gibt andere Fachbereiche, bei denen die Bundesgesetzgebung eine besondere öffentlich-rechtliche (also nicht eine spezialgesetzliche zivilrechtliche, die sich auf Art. 122 BV abstützt) Haftung für den Vollzug durch Bund und Kantone statuiert, ohne dass die Ermächtigungsnorm in der Bundesverfassung darauf schliessen lässt, beispielsweise das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen (Art. 5 SchKG), die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 70 AHVG) oder der Zivilschutz (Art. 60 BZG). Bundesvorschriften über die Harmonisierung von Geobasisdaten im Sinne von Art. 75a BV umfassen in einer teleologischen Auslegung auch die einheitliche Regelung der Haftung für Schäden durch Fehlerhaftigkeit dieser Daten, die durch Nichtbeachtung der technischen Harmonisierungsvorschriften entstehen.

den kann, so beispielsweise der Checkservice CheckCH für Daten der amtlichen Vermessung. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) stellt den Bearbeitern der digitalen Nutzungsplanung ab März 2017 einen automatisierten internetbasierten Datenprüfdienst bereit; der Dienst erstellt Statistiken und führt formale Prüfungen (Modelleinhaltung) wie auch inhaltliche Prüfungen (Logik) durch. Es besteht weiter ein Prüfdienst, mit dem die Konformität der Geodienste WMS, WMTS, WFS, WCS und CSW gegenüber dem Standard eCH-0056 (Version 2.0) untersucht werden kann.

<sup>129</sup> Vgl. oben 1.1.

<sup>130</sup> Staatshaftungsrecht Bund (VG), Staatshaftungsrecht von 26 Kantonen, Haftung für die Grundbuchführung (Art. 955 ZGB), Haftung für die Führung des ÖREB-Katasters (Art. 18 GeoIG).

## Literatur- und Materialienverzeichnis

### Literatur

- BAUDENBACHER, CARL/GLÖCKNER, JOCHEN: Kommentar zu Artikel 11 UWG, in: Baudenbacher, Carl: Lauterkeitsrecht. Kommentar zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), Basel/Genf/München 2001, S. 978 ff.
- GROSS, JOST: Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2. Aufl.; Bern 2001.
- HÄFELIN, ULRICH/MÜLLER, GEORG/UHLMANN, FELIX: Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich 2016.
- HONSELL, HEINRICH/ISENRING, BERNHARD/KESSLER, MARTIN A.: Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013.
- HUSER, MEINRAD: Publikation von Eigentumsbeschränkungen – neue Regeln, BR 1/2010, S. 169 ff.
- HÜRLIMANN, DANIEL: Suchmaschinenhaftung, Bern 2012.
- HUSER, MEINRAD: Schweizerisches Vermessungsrecht, 3. Aufl., Zürich 2014.
- JAAG, TOBIAS: Le système général du droit de la responsabilité de l'Etat, in: Favre Anne-Christine/Martenet Vincent/Poltier Etienne (Hrsg.), La responsabilité de l'Etat, Zürich 2012, S. 23 ff.
- JAAG, TOBIAS: Staats- und Beamtenhaftung, 3. Aufl., Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht (SBVR), Basel 2017.
- KETTIGER, DANIEL: Das neue Geoinformationsrecht: Gesamtkodifikation des Rechts der raumbezogenen Daten, Jusletter vom 27. Oktober 2008.
- KETTIGER, DANIEL: Rechtliche Aspekte der aktiven Umweltinformation, Umwelt-Wissen Nr. 1003, Bundesamt für Umwelt, Bern 2010.
- KETTIGER, DANIEL: Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, ZBGR 3/2010, S. 138 ff.
- KETTIGER, DANIEL: Wesen und Wirkungen des ÖREB-Katasters, cadastre Nr. 6, August 2011, S. 4 ff.
- KETTIGER, DANIEL/OESCH, MATTHIAS: Die Auswirkungen des internationalen Rechts auf die amtliche Vermessung in der Schweiz, Forum Europarecht Bd. 26, Zürich 2013.
- MÄCHLER, AUGUST: Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit zwischen Gemeinwesen, in: Bovay, Benoît/Nguyen, Minh Son (Hrsg.), Mélanges en l'honneur de Pierre Moor, Bern 2005, S. 395 ff.
- MEIER, KURT: Orientierungshilfen im Dschungel der Staatshaftung, plädoyer 4/08, S. 40 ff.
- PRIBNOW, VOLKER/KEUSCH, OLIVER, Übersicht über das geltende Staatshaftungsrecht der Kantone, HAVE 2012, S. 457 ff.
- STRAUB, WOLFGANG: Verantwortung für Informationstechnologie, Zürich/St. Gallen 2008.

- TSCHANNEN, PIERRE/ZIMMERLI, ULRICH/MÜLLER, MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., Bern 2014.
- WEBER, ROLF H.: Zivilrechtliche Haftung im Internet, in: Jörg, Florian S./Arter, Oliver (Hrsg.), Internet-Recht und Electronic Commerce Law, 3. Tagungsband, Bern 2003, S. 159 ff.
- WERRO, FRANZ: Die öffentlichrechtliche Staatshaftung aus der Sicht eines Privatrechtlers: die Sorgfaltspflichtverletzung des Beamten als einziger Haftungsgrund?, in: Schweizerische Vereinigung für Verwaltungsorganisationsrecht (Hrsg.), Verwaltungsorganisationsrecht – Staatshaftungsrecht – öffentliches Dienstrecht, Jahrbuch 2006, Bern 2007, 125 ff.
- WIEDERKEHR, RENÉ: Die Haftung für falsche behördliche Auskunft, in: Rütsche, Bernhard/Fellmann, Walter (Hrsg.), Aktuelle Fragen des Staatshaftungsrechts, Tagung vom 3. Juli 2014 in Luzern, Bern 2014, S. 63 ff.

### **Materialien**

- Botschaft zum Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 6. September 2006, BBl 2006 7817.
- Erläuternder Bericht zur Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009.

### **Dokumente aus der Verwaltung / Gutachten<sup>131</sup>**

- BUNDESAMT FÜR JUSTIZ:\* Meinungsäusserung betreffend Bundeskompetenz zum Erlass von Haftungsbestimmungen, Brief vom 3. Juni 2004 an das Bundesamt für Landestopografie.
- BUNDESAMT FÜR JUSTIZ:\* Haftung im Geoinformationsgesetz, Brief vom 5. Oktober 2004 an das Bundesamt für Landestopografie.
- BUNDESAMT FÜR LANDESTOPOGRAFIE: Weisung vom 1. Juli 2015 «ÖREB-Kataster – Inhalt und Darstellung des statischen Auszugs».
- IVANOV, DANIELA/ROTH, MARIUS/FLEINER, THOMAS:\* Rechtliche Grundlagen im Projekt «ÖREBLex», Gutachten erstellt im Auftrag des Kantons Thurgau, Zentrum für Rechtsinformation – ZRI, Zürich, vom 31. Oktober 2012.
- KETTIGER, DANIEL:\* Staatshaftung des Bundes im Bereich der Luftfahrt Daten, Zusammenfassender Bericht vom 5. Januar 2010 im Rahmen der rechtlichen Abklärungen zum Aeronautical Information Management

<sup>131</sup> Die mit \* bezeichneten Dokumente sind unveröffentlicht.

(AIM), insbesondere in den Bereichen Haftungsrecht und Recht an Luftfahrt-  
daten, zuhanden des Bundesamts für Zivilluftfahrt.<sup>132</sup>

Standard eCH-0056 Anwendungsprofil Geodienste, Version 2.0 vom  
19. Januar 2011, abgelöst.

Standard eCH-0056 Anwendungsprofil Geodienste, Version 3.0 vom  
7. September 2016, genehmigt und implementiert.

TSCHANNEN, PIERRE/WYSS, DANIELA: \* *Verfassungsgrundlagen* des Bundes  
im Bereich der Geoinformation, Rechtsgutachten vom 24. September  
2004 zu Handen des Bundesamtes für Landestopographie.

## Verzeichnis der Rechtserlasse

### Bund

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005; SR 173.110.
BZG	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002, SR 520.1.
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.
GeoIG	Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeoIG) vom 5. Oktober 2007, SR 510.62.
GeoIV	Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) vom 21. Mai 2008, SR 510.620.
GeoIV-swisstopo	Verordnung des Bundesamtes für Landestopografie über Geoinformation (GeoIV-swisstopo) vom 26. Mai 2008, SR 510.620.1.
LVV	Verordnung über die Landesvermessung (Landesvermessungsverordnung, LVV) vom 21. Mai 2008, SR 510.626.
ÖREBKV	Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV) vom 2. September 2009, SR 510.622.4.
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911, SR 220.

<sup>132</sup> Zusammenfassung und teilweise Aktualisierung von vier in den Jahren 2005 bis 2007 für das BAZL erstellten Teilgutachten.

PrHG	Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht (Produkthaftpflichtgesetz, PrHG) vom 18. Juni 1993, SR 221.112.944.
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889, SR 281.1.
TVAV	Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994, SR 211.432.21.
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) vom 19. Dezember 1986, SR 241.
VAV	Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992, SR 211.432.2.
VG	Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes und seiner Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG), SR 170.32.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

**Kantone**

BauV BE	Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985 des Kantons Bern, BSG 721.1.
GeoIV LU	Geoinformationsverordnung vom 13. Februar 2004 des Kantons Luzern, SLR 29a.
KGeoIV BL	Kantonale Verordnung über Geoinformation (KGeoIV) vom 17. Juni 2008 des Kantons Basel-Landschaft, SGS 211.58.